

Vertraulich !

Kabinettsprotokoll Nr. 53

vom 24. März 1919.

Anwesend:

Sämtliche Kabinettsmitglieder, ausgenommen Staatssekretär S t ö c k l e r

Zugezogen:

Sektionschef im Staatsamt für Finanzen Dr. von G r i m m,
ferner zu Punkt 11: Sektionsrat im Staatsamt für Finanzen Dr. B r a u n e i s.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r.

Dauer: 15.00 – 18.00.

Reinschrift (24 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, TO-Bogen „für den Herrn Staatskanzler“ mit zwei TO-Beilagen sowie dem Gesetzesentwurf für den Banknotenumlauf in Deutschösterreich (5 Seiten, mit handschriftlichen Anmerkungen)

Inhalt:

1. Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. Löwenfeld-Russ über seine Verhandlungen mit den in Wien anwesenden Missionen der alliierten Mächte über Lebensmittelzuschübe.
2. L. Ansuchen der österr. Daimler-Motoren- A.G. um Bewilligung der Ausfuhr von Feldbahnen, Elektrozüge, Motorwagen, schweren Lastwagen und dgl.
3. Gesetzentwurf über den Ruhegenuss des gewesenen Staatssekretärs für Finanzen Dr. Otto S t e i n w e n d e r.
4. Genehmigung mehrerer Beschlüsse des oberösterr. und des niederösterr. Landesausschusses sowie der provisorischen Landesversammlung von Steiermark, betreffend Umlagen und Abgaben in Gemeinden und Ländern.
5. Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrecht in Steiermark.
6. Beschluss der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg, betreffend

Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.

7. Gesetzesvorlage der provisorischen Landesversammlung in Salzburg, betreffend die Erlassung neuer Bestimmungen über das Dienstekommen der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Versetzung dieser Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgungsgenüsse für ihre Hinterbliebenen.
8. Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark, womit einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes abgeändert werden.
9. Gewährung von Unterstützungen an arbeitslose Deutschösterreicher in der Schweiz.
10. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.
11. Gesetzesvorlage betreffend Kreditoperationen.
12. Bereitstellung von 25 Millionen Kronen für die Zwecke der Einführung des elektrischen Eisenbahnbetriebes im Rahmen der für Notstandsarbeiten bewilligten Mittel.
13. Eingliederung des Luftfahrtwesens in das Staatsamt für Verkehrswesen.
14. Fleischversorgung der Stadt Wien und die Wiener Fleisch-Verbilligungsaktion.
15. Mitterberger Kupfer-A. G., Wasserkraftanlage am Blühnbach; begünstigter Bau.
16. Ratifikation eines mit der ukrainischen Delegation abgeschlossenen Vertrages über die sofortige Lieferung von Mineralölprodukten.

Beilagen:

Beilage zu Punkt 6 betr. Beschluss der provisorischen Landesversammlung Salzburgs über einige Abänderungen des Gesetzes über die Schulaufsicht (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesvorlage der Salzburger Landesversammlung über Dienstekommen, Ruhestandsversetzung und Versorgungsgenüsse der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung Steiermark, womit einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes abgeändert werden (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung auf Unterstützung arbeitsloser Deutschösterreicher in der Schweiz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung zur

Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesvorlage des Staatsamtes für Finanzen für Kreditoperationen (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Bereitstellung von 25 Mill. Kronen für Elektrifizierung von Eisenbahnen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes für Verkehrswesen auf Eingliederung des Luftfahrtwesens in das Staatsamt für Verkehrswesen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Antrag des Staatsamtes für Volksernährung wegen der Fleischversorgung Wiens und die Wiener Fleischverbilligungsaktion (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung der von der Mitterberger Kupfer A.G. vorgesehenen Bauten als begünstigten Bau (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 Antrag des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Ratifikation eines mit der ukrainischen Delegation abgeschlossenen Vertrages über die sofortige Lieferung von Mineralölprodukten (2 Seiten)

1.

Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. Löwenfeld-Russ über seine Verhandlungen mit den in Wien anwesenden den Missionen der alliierten Mächte über Lebensmittelzuschübe.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s teilt mit, dass er sich in letzter Zeit mehrfach veranlasst gesehen habe, die Vermittlung der in Wien anwesenden Missionen der alliierten Mächte in Anspruch zu nehmen, um die Lebensmitteltransporte nach Deutschösterreich zu beschleunigen. Außer der italienischen Waffenstillstandsmission seien es vor allem die Mitglieder der englischen Mission gewesen, die die Bestrebungen des Staatsamtes für Volksernährung jederzeit auf das kräftigste unterstützt und sich damit um die Ernährung der Bevölkerung große Verdienste erworben hätten. So sei es dem Eingreifen der englischen Mission zu danken, dass soeben ein Zug Kondensmilch mit 400 Tonnen einlangte, der die Fortsetzung der Milchverteilung insbesondere an Kinder ermöglichen wird. Dem Eingreifen englischer Offiziere, die den Transport unter militärischer Bedeckung nach Wien brachten, sei es zuzuschreiben, dass aus Polen 15 Wagen Eier und einige Wagen Fleisch einlangten, ebenso wie unter Führung eines Majors 30 englische Soldaten sich mit unseren Vertretern nach Belgrad begeben haben, um auch von dort früher eingekaufte Waren, in erster Linie Vieh und Fleisch, nach Deutschösterreich zu befördern. Ein Mitglied der britischen Mission, das mit

dem Staatsamte für Volksernährung in engster Fühlung stehe, habe gestern erklärt, dass die Mission auch weiterhin alles zu tun bereit sei, um Deutschösterreich in seiner schwierigen Lebensmittellage zu helfen, insolange im Lande volle Ordnung aufrecht bleibe.

Da gleichzeitig der Wunsch geäußert worden sei, hierüber die Öffentlichkeit zu informieren, erbitte sich der sprechende Staatssekretär die Zustimmung des Kabinettsrates zur Publizierung dieser Darstellung in der Presse.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Zustimmung.

2.

Ansuchen der Österr. Daimler-Motoren-A.G. um Bewilligung der Ausfuhr von Feldbahnen, Elektrozügen, Motorwagen, schweren Lastwagen, und dgl.

Der Vorsitzende teilt mit, dass seitens der österr. Daimler-Motoren-A.G. ein ausführlich begründetes Ansuchen um Bewilligung der Ausfuhr von Feldbahnen, Elektrozügen, Motorwagen, schweren Lastwagen und dgl. eingelangt sei. Er beantrage, der Kabinettsrat möge zur aufrechten Erledigung dieser Eingabe seine Zustimmung erteilen.

Der Kabinettsrat genehmigt diesen Antrag und ermächtigt das Staatsamt für Äußeres auf dieser Grundlage die weiteren Verfügungen zu treffen.

3.

Gesetzentwurf über den Ruhegenuss des gewesenen Staatssekretärs der Finanzen Dr. Otto Steinwender.

Der Vorsitzende teilt mit, dass laut § 6 des Gesetzes vom 22. November 1918 St.G.Bl. Nr. 42, über die Dienstbezüge und Dienstzulagen der vom Volke beauftragten Staatsorgane die Bestimmungen von Ruhe- und Versorgungsgenüssen für die Staatssekretäre und Unterstaatssekretäre von Fall zu Fall den Beschlüssen der Nationalversammlung vorbehalten sei.

Im Hinblick darauf, dass der gewesene Staatssekretär für Finanzen Dr. Otto Steinwender mit Ende Oktober 1918 auf Grund einer als Gymnasialprofessor zurückgelegten anrechenbaren Dienstzeit von über 40 Jahren in den dauernden Ruhestand versetzt worden sei, erbittet und erhält der Vorsitzende die Zustimmung des Kabinettsrates zur Einbringung eines Gesetzentwurfes, wonach dem genannten Staatssekretär vom 1. April 1919 angefangen der Ruhegenuss eines Beamten der II. Rangsklasse bewilligt werden soll.

4.

Genehmigung mehrerer Beschlüsse des oberösterreich. und des niederösterreich.

*Landesausschusses sowie der provisorischen Landesversammlung von Steiermark betreffend
Umlagen und Abgaben in Gemeinden und Ländern.*

- Der Vorsitzende erbittet und erhält die Zustimmung des Kabinettsrates zur Genehmigung
- a) des Beschlusses des oberösterreichischen Landesausschusses vom 30. November 1918, betreffend Forteinhebung der Lustbarkeitsabgabe in der Stadtgemeinde Wels,
 - b) des Beschlusses des oberösterreichischen Landesausschusses vom 30. November 1918, betreffend Forteinhebung des Kriegszuschlages zur Gemeinde-Bieraufgabe in der Stadtgemeinde Wels im Jahre 1919,
 - c) des Beschlusses des oberösterreichischen Landesaueschusses vom 30. November 1918, betreffend Forteinhebung des Kriegszuschlages zur Mietzinsaufgabe In der Stadtgemeinde Wels in den Jahren 1919 und 1920,
 - d) Beschluss des n. ö. Landesausschusses vom 8. Oktober 1918, betreffend Einhebung einer 100% übersteigenden Umlage in der Gemeinde Kirchberg am Wechsel und
 - e) des Beschlusses der prov. Landesversammlung von Steiermark vom 29. Jänner 1919, betreffend Erhöhung des Musikgefälles in den Städten und Märkten Steiermarks.

5.

Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtcs in Steiermark.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die prov. Landesversammlung des Landes Steiermark in der Sitzung am 24. Jänner 1919 ein Gesetz beschlossen habe, womit einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 23. XII. 1906, L.G.Bl. Nr .6 aus 1907, betreffend Einhebung einer Abgabe von der Ausübung des Jagdrechtcs zugunsten des steiermärkischen Landesarmenfondcs, abgeändert werden.

Der sprechende Staatskanzler beabsichtigt in seiner Eigenschaft als Leiter des Staatsamtes für Inneres und Unterricht gegen diesen Gesetzesbeschluss namens der Staatsregierung eine Vorstellung nicht zu erheben und daher der sofortigen Kundmachung dieses Gesetzes zuzustimmen.

Der Kabinettsrat erteilt dem Vorsitzenden die diesfalls erbetene Ermächtigung.

6.

*Beschluss der prov. Landesversammlung des Landes Salzburg, betr. Abänderung einiger
Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.*

Nach einer eingehenden Begründung der Sachlage erbittet und erhält Unterstaatssekretär

G l ö c k e l vom Kabinettsrate die Ermächtigung, gegen die von der Landesversammlung des Landes Salzburg in der Sitzung vom 20. Dezember 1918 beschlossene Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Schulaufsicht, bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben, der letzteren die sich aus der Fassung der Gesetzesvorlage ergebenden formellen Anstände mitzuteilen und sie zu ersuchen, beim Landesrate eine entsprechende Änderung der Vorlage in Anregung zu bringen.

7.

Gesetzesvorlage der prov. Landesversammlung in Salzburg, betr. die Erlassung neuer Bestimmungen über das Dienstesinkommen der Lehrpersonen der öffentl. Volks- und Bürgerschulen, Versetzung dieser Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgungsgenüsse für ihre Hinterbliebenen.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l teilt mit, dass mit dem Berichte der Landesregierung in Salzburg vom 25. Februar 1919, Z.577, dem Staatsamte für Unterricht die von der Salzburger Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 22. Jänner 1919, beschlossene Gesetzesvorlage vorgelegt worden sei, mit welcher neue Bestimmungen über das Diensteseinkommen der Lehrpersonen der Öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, über die Versetzung dieser Lehrpersonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen getroffen werden.

Die bezüglichen Bestimmungen seien im Interesse der Lehrerschaft gelegen, geben in sachlicher Hinsicht zu keinem Bedenken Anlass und erscheinen verfassungsrechtlich einwandfrei. Nur in einigen Bestimmungen seien Redaktionsfehler unterlaufen und Unklarheiten enthalten.

Im Hinblick darauf erbittet der sprechende Unterstaatssekretär vom Kabinettsrate die Ermächtigung, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesvorlage absehen, beim Landesrat im Wege der Landesregierung einige formale Änderungen der Vorlage in Anregung bringen und den Landesrat einladen zu dürfen, das geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatssekretärs für Inneres und Unterricht wieder vorzulegen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

8.

Gesetzesbeschlüsse der prov. Landesversammlung des Landes Steiermark, womit einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden.

Unterstaatssekretär G l ö c k e l macht davon Mitteilung, dass der Steiermärkische Landesrat dem Staatsamt des Innern vier Gesetze und einen Beschluss der prov. Landesversammlung des Landes Steiermark, womit, einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden, mit dem Antrage auf Genehmigung vorgelegt habe.

Der sprechende Unterstaatssekretär habe die Vorlagen, die vom Staatsrate des Innern an das Staatsamt für Unterricht geleitet worden seien, geprüft und stelle den Antrag, der Kabinettsrat wolle ihn ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen die von der Landesversammlung; des Landes Steiermark in der Sitzung vom 24. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzesvorlagen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und die Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes und gegen den in der Sitzung dieser Landesversammlung vom 30. Jänner 1919 gefassten Beschluss auf Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen abzusehen, jedoch beim Landesrate im Wege der Landesregierung einige formale Änderungen der Vorlagen in Anregung bringen und den Landesrat einzuladen, die dementsprechend geänderten Gesetze zur Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatskanzlers wieder vorzulegen.

9.

Gewährung von Unterstützungen an arbeitslose Deutschösterreicher in der Schweiz.

Staatssekretär H a n u s c h teilt mit, die industrielle Bezirkskommission für Vorarlberg in Bregenz habe wiederholt darauf hingewiesen, dass sich in der Schweiz, und zwar insbesondere in den Kantonen Zürich und St. Gallen, zahlreiche Deutschösterreicher infolge Arbeitslosigkeit in einer ganz außerordentlichen Notlage befinden, sodass Ausschreitungen ernstlich zu befürchten seien. Im Interesse des Ansehens des Deutschösterreichischen Staates im Auslande, und insbesondere in der Schweiz, sowie unter Hinweis auf die Befürchtung, dass die Schweiz im Falle von Unruhen mit der Ausweisung der Deutschösterreicher vorgehen könnte, habe die genannte Bezirkskommission im Einvernehmen mit den Österr.-ung. Konsulatsbehörden in Zürich und St. Gallen um die Überweisung von 50.000 Franks ersucht. Der sprechende Staatssekretär glaube diesen Ansuchen beitreten zu wollen und stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat möge das Staatsamt der Finanzen anweisen, unverzüglich dem Staatsamte des Äußern den Betrag von 50.000 Franks zu dem gedachten Zwecke flüssig zu machen. Von diesem Betrage wären 30.000 Franks nach Zürich und 20.000 Franks nach St. Gallen mit dem Auftrage zu überweisen, diese Beträge an besondere

berücksichtigungswürdige arbeitslose Deutschösterreicher – gegen Verrechnung – auszufolgen. Das Staatsamt des Äußern sei ferner zu ersuchen, von der Durchführung dieser Unterstützungsaktion den Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission in Bregenz, Landeshauptmann-Stellvertreter Friedrich P r e i s umgehend in Kenntnis zu setzen.

Der Kabinettsrat genehmigt diesen Antrag mit dem vom Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r vorgeschlagenen Beisatze, dass es sich vorliegenden Falles nur um eine einmalige, ganz ausnahmsweise Aushilfe handle.

10.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten.

Staatssekretär H a n u s c h führt aus, dass die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche seinerzeit für die Einrichtung der Arbeitslosenfürsorge bis 15. Februar 1919 und in der Folge für die Verlängerung der Unterstützungsperiode bis 31. März 1919 maßgebend gewesen seien, bisher leider keine Änderung erfahren hätten, für die nächste Zeit müsse sogar damit gerechnet werden, dass der Umfang der Arbeitslosigkeit und die Notlage der davon betroffenen Bevölkerungsschichten im gleichen Ausmaße weiter bestehen bleiben werden. Nach Anhörung der aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengetretenen Industriekommissionen sei eine weitere Verlängerung der Arbeitslosenfürsorge vorläufig für die Zeit bis 15. Mai d. J. unbedingt erforderlich. Das Staatsamt für soziale Verwaltung nehme die Erlassung einer dementsprechenden Vollzugsanweisung in Aussicht.

Bei der sich hierüber entwickelnden Debatte, an welcher sich die Staatssekretäre Dr. Deutsch und Ing. Z e r d i k sowie Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n beteiligten, gelangten mehrfache, auf eine teilweise Behebung; der Arbeitslosigkeit abzielende Projekte (Regulierung des Liesingbaches, Frage der Adaptierung der Rossauerkaserne für Volkswohnungen, bzw. der Demolierung der Kaserne, Benützung der Kriegsgefangenenlager samt Werkstättenbetrieben, Verarbeitung der vorhandenen Rohstoffe u. dgl.) zur Sprache. In diesem Zusammenhange erklärte Staatssekretär Dr. Deutsch, dass er in der Lage sei, Hunderttausende von Geschoßmänteln zur Verfügung zu stellen, die ohneweiteres zur Herstellung von Bijouteriewaren verwendet werden könnten. Staatssekretär Ing. Z e r d i k nimmt hievon mit Befriedigung Kenntnis und erklärt, die Anregung weiter verfolgen zu wollen.

Der Kabinettsrat genehmigte schließlich den vorliegenden Antrag des Staatssekretärs für soziale Verwaltung.

11.

Gesetzesvorlage betreffend Kreditoperationen.

Staatssekretär Dr. S c h u m p e t e r erbittet die Ermächtigung des Kabinettsrates zur Einbringung einer Gesetzesvorlage in der provisorischen Nationalversammlung, betreffend Kreditoperationen.

Nachdem Sektionsrat Dr. B r a u n e i s die Vorlage in ihren Details erläutert hatte, erteilt der Kabinettsrat dem Staatssekretär für Finanzen die erbetene Ermächtigung.

12.

Bereitstellung von 25 Millionen Kronen für die Zwecke der Einführung des elektrischen Eisenbahnbetriebes für im Röhmen der für Notstandsarbeiten bewilligten Mittel.

Unterstaatssekretär Dr. E l l e n b o g e n führt aus, dass unter die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zutreffenden Vorsorgen, die Schaffung von Arbeitsgelegenheiten für Zwecke der Elektrisierung der Eisenbahnen insofern eine hervorragende Rolle spiele, als hiedurch eine Aktion von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung - für die eine Sicherstellung der Mittel bisher nicht erfolgt ist - eingeleitet wird und zugleich Arbeitsgelegenheit für mehrere Tausend Arbeiter (zum größeren Teil Handlanger, im übrigen aber qualifizierte Arbeiter) geschaffen würde.

Im Rahmen der für die Einführung der elektrischen Zugförderung durchzuführenden Arbeiten und Lieferungen kamen für das Jahr 1919 in Betracht:

1.) Für die Elektrifizierung der A r l b e r g s t r e c k e sowie der Strecke S t a i n a c h - I r d n i n g - A t t n a n g - P u c h h e i m die Beschaffung von Probelokomotiven und von Montagewagen, die Aufstellung von Masten die Arbeiten für die Streckenausrüstung und die Umgestaltung und Verlegung der Schwachstromleitungen u. s. w.;

2.) für den Ausbau von Wasserkraftanlagen für Bahnbetrieb und zwar: für das Kraftwerk am Spullersee und ein Kraftwerk auf der Ostseite des Arlbergtunnels die Vorbereitung der Baudurchführung durch die Zugänglichmachung der Zugstellen durch Wegbauten und Seilbahnen, die Aushebung von Fundamenten für Sperrenbauten, sowie die Steinbeschaffung, die Aufstellung von Baracken und die Anlage von Schrebergärten und schließlich die Inangriffnahme der Stollenbauten.

Das Gelderfordernis für die vorerwähnten im Laufe des Jahres 1919 durchführbaren Arbeiten einschließlich der ersten Rate für die Bestellung der elektrischen Fahrbetriebsmittel dürfte ungefähr 25 Millionen Kronen betragen.

Der sprechende Unterstaatssekretär beantragte abschließend, es sei der Betrag von 25 Millionen Kronen für die Vorbereitung der Elektrifizierung auf den oberwähnten Strecken aus den schon bewilligten Notstandskrediten dem Staatsamte für Verkehrswesen zur Verfügung zu stellen.

Staatssekretär P a u l befürwortet diesen Antrag wärmstens und weist darauf hin, dass das Staatsamt für Verkehrswesen sich mit der Ausarbeitung eines Gesetzes, betreffend die Elektrifizierung der Eisenbahnen befasse, welches demnächst dem Kabinettsrate vorgelegt werden wird.

Auf eine Anregung des Staatssekretärs H a n u s c h, der Arbeitslosigkeit auch durch eine großzügige Reparatur der Wiener Bahnhöfe und deren Inneneinrichtung zu steuern, bemerkt Staatssekretär P a u l, dass dies insoferne mit großen Schwierigkeiten verbunden sei, als die Löhne der zu diesem Zwecke aufzunehmenden Arbeiter die Grundlöhne der ständigen Eisenbahnarbeiter wesentlich übersteigen und hiedurch die Gefahr neuer Lohnforderungen seitens der letzteren hervorgerufen würde. Staatssekretär Ing. Z e r d i k gibt seiner Meinung dahin Ausdruck, dass diese Schwierigkeit durch Vergebung der einschlägigen Arbeiten an Unternehmer behoben werden könnte.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich den vorliegenden Antrag des Unterstaatssekretärs Dr. E l l e n b o g e n.

13.

Eingliederung des Luftfahrtwesens in das Staatsamt für Verkehrswesen.

Staatssekretär P a u l führt nach eingehender Darstellung der Sachlage aus, dass es nach der außerordentlichen Entwicklung, die das Luftfahrtwesen im Kriege erfahren hat, zu einem Gebote unbedingter Notwendigkeit geworden sei, sofort mit den Vorarbeiten einer gesetzlichen Regelung des Luftfahrtwesens in Deutschösterreich zu beginnen. Einer solchen Regelung habe sich die bis jetzt bei der staatlichen Behandlung der Luftverkehrsangelegenheiten herrschende Kompetenzzersplitterung hemmend entgegengestellt. Es hätten sich von den bis vor kurzem bestandenen Zentralstellen nicht weniger als acht Staatsämter von ihrem Ressortstandpunkt aus mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, ohne dass einem derselben die führende Behandlung übertragen worden wäre. Bei einer am 16. Jänner d. J. abgehaltenen zwischenstaatsamtlichen Besprechung sei einhellig der Meinung Ausdruck gegeben worden, dass die Schaffung einer staatlichen Zentralstelle für die Verwaltung des Luftfahrtwesens unbedingt geboten erscheine. Da es sich hierbei im wesentlichen um eine Verkehrsangelegenheit handle, wäre dem Staatsamt für Verkehrswesen

die Führung bei der staatlichen Verwaltung dieser Agenden zu übertragen. Es würde die auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen selbstverständlich im jeweiligen Einvernehmen mit den anderen beteiligten Staatsämtern treffen. Der sprechende Staatssekretär stellte den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen: die führende Behandlung aller Angelegenheiten des Luftfahrtwesens obliege, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes gegeben sei, dem Staatsamte für Verkehrswesen. Dieses habe eine eigene Dienststelle für Angelegenheiten des Luftfahrtwesens einzurichten und im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern alle auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Vorarbeiten hinsichtlich der erforderlichen Gesetzgebung durchzuführen und den Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Vereinigung der erwähnten Angelegenheiten bei dem Staatsamte für Verkehrswesen auszuarbeiten.

Die Staatssekretär Ing. Z e r d i k und Dr. D e u t s c h schließen sich als die zunächst beteiligten Ressortleiter diesem Antrage unter der Voraussetzung an, dass das Staatsamt für Verkehrswesen bei der Übernahme der fraglichen Agenden zugleich auch jenes Personale mitübernehme, das sich in den beiden Staatsämtern bisher mit den Angelegenheiten des Luftfahrtwesens befasst habe. Staatssekretär Dr. D e u t s c h wünscht überdies, dass das Luftfahrtwesen einen öffentlich-rechtlichen Charakter erhalte und daher künftighin nicht etwa der Privatspekulation ausgesetzt werde.

Demgegenüber betont Unterstaatssekretär Dr. v o n G r i m m, dass gemäß den seinerzeitigen Abmachungen mit dem Staatsamt für Heerwesen ein Abbau der für das Luftfahrtwesen bisher verausgabten Summen hätte platzgreifen sollen, weshalb bei der erwähnten Personalübernahme auf tunlichste Einschränkungen werde Bedacht genommen werden müssen.

Im Zuge der weiteren Debatte gelangte die übereinstimmende Auffassung des Kabinettsrates zutage, dass dem Staatsamt für Verkehrswesen die Aufgabe zu stellen wäre, das vorhandene, überaus bedeutende Material entsprechend zu verwerten, demgemäß nach Möglichkeit eine regelmäßige Flugpost zu unterhalten und damit eine wenn auch anfänglich nur geringe Verzinsung der investierten Kapitalien zu erzielen.

Der Kabinettsrat genehmigt schließlich den Antrag des Staatssekretärs P a u l mit dem Beifügen, dass alle finanziell belangreichen Maßnahmen nur nach jeweils mit dem Staatsamt für Finanzen gepflogenen Einvernehmen zu erlassen sein werden.

Fleischversorgung der Stadt Wien und die Wiener Fleischverbilligungsaktion.

Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s kommt auf die Frage der Fleischversorgung Wiens zu sprechen, erörtert deren gegenwärtig überaus ungünstigen Stand, macht von seinen einschlägigen Verhandlungen mit den Vertretern der Landesregierungen Mitteilung und stellt abschließend den Antrag, der Kabinettsrat wolle beschließen,

1.) daß der Kriegszuschlag bis auf weiteres mit 1 K pro Kilogramm Lebensgewicht zu bemessen und zur Gänze aus Staatsmitteln zu tragen sei; für den Monat März wäre mindestens der bis Ende Februar zugestandene halbe Kriegszuschlag aufrecht zu erhalten;

2.) für Zwecke der Fleischverbilligung in Wien sei bis auf weiteres ein monatlich verrechenbarer Kredit von 12 Millionen Kronen ab 1. April 1919 und für die Zeit ab 20. März bis 1. April ein solcher von 4 Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen.

Hierüber entwickelt sich eine eingehende Debatte, an der sich außer dem Vorsitzenden und dem Referenten, Vizekanzler F i n k, die Staatssekretäre Dr. S c h u m p e t e r und Dr. B a u e r, sowie Unterstaatssekretär Dr. v o n G r i m m beteiligten. Hiebei gelangte die Frage des eventuellen Abbaues des Kriegszuschlages überhaupt, der Differenzierung zwischen Niederösterreich und den anderen Ländern, einer Überwälzung dieser Mehrausgabe auf den Konsum und endlich der Preiserstellung für künftige Fleischzuschübe aus dem Auslande in eingehendster Weise Erörterung. Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s hielt hiebei an der grundsätzlichen Auffassung fest, dass mit einer Erhöhung der Fleischpreise unter Berücksichtigung der gegenwärtigen politischen Situation auf keinen Fall vorgegangen werden dürfe.

Der Kabinettsrat fasste den Beschluss, dass rücksichtlich des Antrages Punkt 1 es beim gegenwärtigen Zustande (bis Ende Mai 1919) zu belassen sei; rücksichtlich des Antrages Punkt 2 wären dem Staatsamt für Volksernährung für die Monate März und April Kredite im Höchstausmaße von je 8 Millionen Kronen zur Verfügung zu stellen.

15.

Mitterberger Kupfer-A.G., Wasser-Kraftanlage am Blühnbach; begünstigter Bau.

Nach eingehender Darstellung der Sachlage erbittet und erhält Staatssekretär Ing. Z e r d i k die Ermächtigung des Kabinettsrates, den von der Mitterberger Kupfer-A.G. beabsichtigten Bau einer Wasserfassungsanlage am Blühnbach, ferner die damit zusammenhängende hydroelektrische Zentrale sowie die Hochspannungsfreileitung in das Werk in Außerfelden im Sinne der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.B1. Nr. 294, als begünstigten Bau zu erklären.

16.*Ratifikation eines mit der ukrainischen Delegation abgeschlossenen Vertrages über die sofortige Lieferung von Mineralölprodukten.*

Staatssekretär Ing. Z e r d i k teilt mit, dass die mit der polnischen Liquidierungskommission, bezw. der polnischen Regierungskommission in Krakau in den Monaten November und Dezember 1918 abgeschlossenen Warenkompensationsverträge, die insbesondere die Lieferung von Mineralölprodukten aus Polnisch-Galizien zum Gegenstände hatten, infolge der vielfachen Unterbrechungen und Behinderungen des Bahnverkehrs nur in einem solchen Umfange ausgeführt worden seien, dass der notdürftigste Bedarf unserer Bevölkerung an Leuchtpetroleum und Benzin gedeckt werden konnte, während die Industrie unter einen fast vollständigen Mangel an Gasöl leidet, was bei dem großen Kohlenmangel besonders hart empfunden werde. Diese Lage habe sich in den letzten Tagen dadurch erschwert, dass die polnische Regierung in Warschau die ohne ihre Genehmigung abgeschlossenen Verträge suspendiert und die Ausfuhr von Mineralölprodukten nach Deutschösterreich untersagt habe.

In dieser Zwangslage sei mit der zum Zwecke des Abschlusses eines Handels-, Post- und Finanzübereinkommens in Wien weilenden ukrainischen Delegation ein Separatvertrag vereinbart worden, durch welchen die sofortige Lieferung der für die nächste Zeit – insbesondere auch die Bahnzwecke – dringendst benötigten Mineralölprodukte gesichert werden soll.

Das Inkrafttreten des Vertrages sei unsererseits von der Regelung der Durchfuhrfrage mit Ungarn bis einschließlich 25. März abhängig gemacht. Ob dieser Termin eingehalten werden könne, sei ungewiss, da die bereits eingeleiteten Verhandlungen infolge des neuerlichen Umsturzes in Ungarn eine Unterbrechung erfahren haben. Es werde indes eine Verlängerung des Termines voraussichtlich ohne Schwierigkeiten zu erlangen sein. Der sprechende Staatssekretär erbitte demgemäß vom Kabinettsrat die Ratifikation dieses Separatvertrages.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Antrage zu.

KRP 53 vom 24. März 1919

Beilage zu Punkt 6 betr. Beschluss der provisorischen Landesversammlung Salzburgs über einige Abänderungen des Gesetzes über die Schulaufsicht (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 7 betr. Gesetzesvorlage der Salzburger Landesversammlung über Dienstehkommen, Ruhestandsversetzung und Versorgungsgenüsse der Lehrpersonen der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung Steiermark, womit einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden (12 Seiten)

Beilage zu Punkt 9 betr. Antrag des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 7674/1919 auf Unterstützung arbeitsloser Deutschösterreicher in der Schweiz (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung Zl. 8137/1919 zur Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 11 betr. Gesetzesvorlage des Staatsamtes für Finanzen für Kreditoperationen (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Bereitstellung von 25 Mill. Kronen für Elektrifizierung von Eisenbahnen (4 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Antrag des Staatsamtes für Verkehrswesen auf Eingliederung des Luftfahrtwesens in das Staatsamt für Verkehrswesen (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 14 betr. Antrag des Staatsamtes für Volksernährung wegen der Fleischversorgung Wiens und die Wiener Fleischverbilligungsaktion (7 Seiten)

Beilage zu Punkt 15 betr. Antrag des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Erklärung der von der Mitterberger Kupfer A.G. vorgesehenen Bauten als begünstigten Bau (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 Antrag des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten auf Ratifikation eines mit der ukrainischen Delegation abgeschlossenen Vertrages über die sofortige Lieferung von Mineralölprodukten (2 Seiten)

ad (K. 2) (a)

ad (6.)

B e s c h l ü s s e

der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg, betreffend Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Schulaufsicht.

Die Landesregierung in Salzburg hat dem deutschösterreichischen Staatsamte für Unterricht den in der 10. Sitzung am 20. Dezember 1918 gefassten Beschluß der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg auf Abänderung der §§ 38, 39 und 40 des Schulaufsichtsgesetzes vom 31. Dezember 1874, L.-G.-Bl. Nr. 8 ex 1875, mit dem Antrage auf Erwirkung der Genehmigung vorgelegt.

Durch das Gesetz vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung ist jedoch eine Genehmigung der Gesetzbeschlüsse der Landesversammlung nicht mehr vorgesehen, es bleibt vielmehr der Staatsregierung überlassen, Vorstellungen bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung zu erheben, wenn sich Bedenken gegen derartige Beschlüsse ergeben, oder aber die Gegenzeichnung des Gesetzes zu verweigern, bzw. die Beschlüsse wegen Verfassungswidrigkeit bei dem Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Von diesem Gesichtspunkte hatte ich die Vorlage zu prüfen und bemerke hiezu, daß diese beim Staatsamt für Unterricht am 12. Februar 1919 eingelangt ist, daß aber die in den Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, über die Volksvertretung festgesetzte 14 tägige Frist erst vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, d. i. vom 15. März 1. J. zu laufen beginnt und demnach am 29. März 1. J. endet.

Nach dem neubeschlossenen § 38 wären die Landeschulinspektoren nicht mehr Mitglieder des Landeschulrates. An deren Stelle und an Stelle der bisherigen zwei Mitglieder des Lehrstandes sol-



000001

./.

32

len in den Landesschulrat treten:

1.) eine Lehrperson, die dem Stande der an den öffentlichen und mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Mittelschulen tätigen Lehrpersonen angehört,

2.) drei Lehrpersonen, die dem Stande der an den öffentlichen und mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Volks- und Bürgerschulen sowie Lehrerbildungsanstalten zu entnehmen sind.

Die Vertreter der Mittelschullehrer sollen durch freie Wahl der Gesamtheit dieser Lehrpersonen gewählt werden; die Wahl der Vertreter des Volksschulwesens soll von der Gesamtheit dieser Lehrpersonen nach dem gleichen allgemeinen direkten und geheimen Verhältnisswahlrecht erfolgen, wie es für die Wahl in die Nationalversammlung Anwendung findet.

Nach dem neu eingefügten § 38 a ist jede an einer öffentlichen Mittelschule, Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalt, Volks- und Bürgerschule oder an einer mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten derartigen Schule definitiv, provisorisch oder aus-hilfsweise tätige Lehrperson mit Ausnahme der sogenannten Seel-sorgekatecheten und Remunerationslehrpersonen wahlberechtigt.

Gegen diese Bestimmung ergibt sich kein Einwand, wiewohl es auffällt, daß auch die an privaten Schulen wirkenden Lehrkräfte, auf deren Bestellung die Schulbehörden keinen Einfluß haben, wahl-berechtigt sein sollen. Es dürfte dieser Bestimmung bei dem gerin-gen Stande der Privatschulen in Salzburg aber keine besondere Be-deutung zukommen.

Entsprechend der zum § 38 beschlossenen Aenderung wird der Einleitungssatz des § 39 dahin abgeändert, daß nur der Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten so-wie die in den Landesschulrat zu entsendenden zwei katholischen Geistlichen ernannt werden. Diese Bestimmung ist nicht annehmbar, da die mit Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.-G.-Bl.

Nr. 5, bzw. die mit Art. 7 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl.Nr. 180, geschaffene Rechtslage hinsichtlich des nunmehr ernennungsberechtigten Faktors im Staate unberücksichtigt bliebe.

Nach dem von der provisorischen Landesversammlung des Landes Salzburg ferner gefaßten Beschlüsse soll der 2. Absatz des § 44 dahin abgeändert werden, daß der Landeschef Funktionen der Landesschulinspektoren auch Mitgliedern des Landesschulrates übertragen kann.

In einem dem § 44 angefügten 5. Absatze wird endlich bestimmt, daß den Landesschulinspektoren lediglich das Recht zusteht, an den Beratungen des Landesschulrates mit beratender Stimme teilzunehmen.

Gegen diese Bestimmungen ergeben sich gewichtige Bedenken.

Was die beschlossene Aenderung des 2. Absatzes des § 44 anbelangt, so ist zu bemerken, daß nach der bisher geltenden Fassung des Gesetzes eine solche Uebertragung nur für einzelne Fälle zulässig war; es wäre vom sachlichen Standpunkte immernin bedenklich, wenn nach der neugeschaffenen Rechtslage nunmehr die Funktionen von Landesschulinspektoren auch auf die Dauer didaktisch-pädagogisch nicht geschulten Männern übertragen werden könnten.

Was die Einräumung einer lediglich beratenden Stimme an die Landesschulinspektoren anbelangt, so gestatte ich mir, vor allem darauf zu verweisen, daß eine solche Bestimmung den bisher in den Schulaufsichtsgesetzen aller anderen Länder enthaltenen Bestimmungen widersprechen würde und mit dem Gesetze vom 26. März 1869, R.-G.-Bl. Nr. 40, über die Systemisierung der auf Staatskosten zu besetzenden Dienstplätze bei den Landes- und Bezirksschulräten, worin die Stellung der Landesschulinspektoren grundsätzlich geregelt wird, nicht in Einklang zu bringen wäre, da diese Funktionäre berufen erscheinen, in den Landesschulräten die in Schulangelegenheiten vom Staate zu wahren Interessen zu vertreten. Dieser



000003

Aufgabe könnten sie aber, falls ihnen nur eine beratende Stimme eingeräumt wird, nicht im vollen Umfange gerecht werden. Da der Referent für die administrativen und ökonomischen Schulangelegenheiten im Landesschulrate Sitz und Stimme behalten soll, so erscheint es vollkommen in der Sache begründet, wenn den Landesschulinspektoren, denen - wie erwähnt - in didaktisch-pädagogischer Hinsicht die Wahrung der Schulinteressen obliegt, auch das Stimmrecht verbleibt.

In formaler Beziehung wäre darauf zu verweisen, daß die vorliegenden Beschlüsse der Landesversammlung des Landes Salzburg nicht in einer entsprechenden Form gefaßt wurden und in der vorliegenden Fassung zur Gegenzeichnung und Kundmachung nicht geeignet sind, weil die Einleitung fehlt und die unverändert gebliebenen Bestimmungen dieses Gesetzes in der Vorlage gar nicht enthalten sind.

Es erscheint daher auch in dieser Richtung eine dementsprechende Abänderung erforderlich, die umso notwendiger erscheint, als die vorgelegten Ausfertigungen des Beschlusses der provisorischen Landesversammlung vom 20. Dezember 1918 eine Angabe über die Anzahl der aus dem Stande der Volks- und Bürgerschullehrer sowie der Lehrer an Lehrerbildungsanstalten in den Landesschulrat zu entsendenden Mitglieder offenbar infolge eines Mundierungsfehlers nicht enthalten.

Auf Grund dieser Ausführungen ersuche ich mich zu ermächtigen, gegen diese Gesetzesvorlage beim Lande Salzburg im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben, der letzteren auch die dargelegten formellen Anstände mitzuteilen und sie zu ersuchen, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung in Anregung zu bringen.

B e s c h l u ß :

Dem Unterstaatssekretär für Unterricht wird die Ermächtigung erteilt, gegen die von der Landesversammlung des Landes Salzburg

./.

in der Sitzung vom 20. Dezember 1918 beschlossene Gesetzesvorlage, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen über die Schulaufsicht, bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung Vorstellung zu erheben, der letzteren die sich aus der Fassung der Gesetzesvorlage ergebenden formellen Anstände mitzuteilen und sie zu ersuchen, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung der Vorlage in Anregung zu bringen.



000005

ad 7.)

Gesetzesvorlage der Salzburger Landesversammlung, betreffend Erla-
sung neuer Bestimmungen über das Dienstesinkommen der Lehrpersonen
der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen, Versetzung dieser Lehr-
personen in den Ruhestand und die Versorgungsgenüsse für ihre Hin-
terbliebenen.

L Mit dem Berichte der Landesregierung in Salzburg vom 25.
Februar 1919, Z. 577, wurde dem Staatsante für Unterricht die von
der Salzburger Landesversammlung in ihrer Sitzung vom 22. Jänner
1919, beschlossene Gesetzesvorlage vorgelegt, mit welcher neue Be-
stimmungen über das Dienstesinkommen der Lehrpersonen der öffent-
lichen Volks- und Bürgerschulen, über die Versetzung dieser Lehrper-
sonen in den Ruhestand und die Versorgung ihrer Hinterbliebenen ge-
troffen werden. }
werden

Die Vorlage erfolgte behufs Erwirkung der Sanktion.

In dem Gesetze vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, über
die Volksvertretung ist aber eine Genehmigung der Gesetzesbeschlüs-
se der Landesversammlungen nicht mehr vorgesehen, sondern es
bleibt der Staatsregierung lediglich überlassen, Vorstellungen
bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung zu erheben,
wenn sich Bedenken gegen derartige Beschlüsse ergeben oder aber
die Gegenzeichnung des Gesetzes zu verweigern, bzw. das Gesetz
wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

Ich habe daher die Gesetzesvorlage von diesem Gesichtspunkte
aus überprüft und beehre mich, das Ergebnis dieser Prüfung in Fol-
gendem darzulegen:

Der Bericht der Landesregierung in Salzburg ist im Staatsante
für Unterricht am 1. März 1919 eingelangt, die in den Art. 14 und
15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 179, über die
Volksvertretung festgesetzten 14 tägigen Fristen beginnen jedoch



0000

erst vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, d. i. dem 15. März 1. J. zu laufen und endet daher am 29. März 1. J.

Die Vorlage enthält eine Reihe von Bestimmungen, die im Interesse der Lehrerschaft wärmstens zu begrüßen sind. So werden die weiblichen Lehrpersonen rücksichtlich der Bezüge den männlichen gleichgestellt. Es wird ein einheitlicher Aufbau des Gehaltssystems geschaffen, der Grundgehalt setzt sich aus dem Anfangsgehalt und den Dienstalterszulagen zusammen. Als Beginn des ersten Dienstjahres für die Berechnung der Dienstalterszulagen hat der Zeitpunkt zu gelten, in welchem die Lehrperson nach abgelegter Reifeprüfung an einer öffentlichen Volksschule in den Lehrdienst getreten ist. Die Zeit für die Erlangung der einzelnen Dienstalterszulagen wird von 5 auf 3 Jahre herabgesetzt und es werden statt der bisherigen 6, nunmehr 11 Dienstalterszulagen im ganzen gewährt. Von diesen Zulagen betragen die beiden ersten je 300 K, die übrigen je 200 K; sie werden unabhängig von der Qualifikation zuerkannt, die Entziehung des Anspruches auf solche ist nur als Disziplinarstrafe möglich. Bei jenen Lehrern, welche schon vor ihrer militärischen Dienstleistung im Lehrdienste standen, wird auch die Kriegsdienstzeit in die Zeit zur Erlangung der Dienstalterszulagen eingerechnet.

Die Bürgerschullehrer erhalten denselben Grundgehalt wie die Volksschullehrer, aber eine in die Pension einrechenbare Personalzulage von 1000 K jährlich.

In der Wohnungsgeldentschädigung werden neue Stufen mit verbesserten Ansätzen eingeführt, außerdem erhalten auch Lehrpersonen, die eine Naturalwohnung innehaben, eine Wohnungsbeihilfe.

Die Vergütung von Ueberstunden und für den im Nebenamte erteilten Unterricht in nichtobligaten Fächern, ferner die Vergütung für provisorisch bestellte Handarbeitslehrerinnen wird gesetzlich festgelegt.

./.

In den Bestimmungen über die Ruhegenüße ist die wesentlichste die, daß die Dienstzeit auf 35 Jahre herabgesetzt wird.

Ferner wird auch hier wie bei den Dienstalterszulagen als Dienstzeit die nach Ablegung der Reifeprüfung im Dienste an einer öffentlichen Volks- oder Bürgerschule zugebrachte Zeit berechnet.

Der Mindestbetrag für den Ruhegenuß einer Lehrperson wird ebenso wie der Mindestbetrag für die Witwenpension auf 1000 K erhöht, die Altersgrenze für den Anspruch auf Waisenabfertigung ebenso wie jene für den Anspruch auf Erziehungsbeiträge und Waisenpension wird auf das 24. Lebensjahr ausgedehnt.

Die neuen Bestimmungen sind, wie erwähnt, im Interesse der Lehrerschaft gelegen, geben in sachlicher Hinsicht zu keinem Bedenken Anlaß und erscheinen verfassungsrechtlich einwandfrei.

Nur in einigen Bestimmungen sind Redaktionsfehler unterlaufen und Unklarheiten enthalten, die ich mir im Folgenden darzulegen erlaube:

Die im § 1 der Vorlage angeführten §§ 1 bis 15 der derzeit geltenden Bestimmungen über die Anstellung der Lehrpersonen sind nicht, wie es in der Vorlage heißt, alle dem Gesetze vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12, entnommen, es sind vielmehr die §§ 6 und 7 durch das Gesetz vom 25. September 1878, L.-G.-Bl. Nr. 37 und der § 15 durch das Gesetz vom 8. Dezember 1899, L.-G.-Bl. Nr. 29, neu geregelt. Die Vorlage bedarf daher einer dementsprechenden Abänderung.

Nach dem Berichte des Schulausschusses zu dieser Vorlage soll mit dem § 14 den Bezirksaushilfslehrern eine Entschädigung für die durch den häufigen Wohnungswechsel bedingten Mehrauslagen gesichert werden; dieser Absicht sollte aber klarer Rechnung getragen werden, als dies im § 14 der Vorlage geschehen ist, der die Deutung zuläßt, daß den Bezirksaushilfslehrern überhaupt



000008

keine Wohnungsgeldentschädigung nach § 11, bzw. keine Wohnungsbeihilfe nach § 12 zukommen soll.

Im § 18 ist der 3. Absatz durch die vorgenommene Einschaltung in den 1. und 2. Absatz überflüssig geworden und wäre daher wegzulassen.

Der § 38 enthält am Schluß einen Druckfehler („Witwen und Lehrer“ statt, wie offenbar beabsichtigt wurde, „Witwen nach Lehrern“).

Die Bestimmungen des § 41, 1. Absatz, über die Versorgung von Kindern einer verstorbenen Lehrperson, die sich öfter verheiratet hatte, ist insbesondere im Hinblick auf den § 53 unklar und bezieht sich offenbar nicht auf Kinder einer weiblichen Lehrperson, da diese gemäß § 53 auf Versorgungsgenüsse keinen Anspruch haben. Eine Klarstellung in dieser Hinsicht erscheint erforderlich.

~~Im § 44, 3. Absatz, wäre statt des jetzt nicht mehr geltenden Gesetzes vom 21. April 1882, R.-G.-Bl. Nr. 123, die dermalen geltenden Bestimmungen (Gesetz vom 17. Mai 1912, R.-G.-Bl. Nr. 104, und Verordnung des Gesamt-Ministeriums vom 30. November 1917, R.-G.-Bl. Nr. 461) anzuführen.~~

Im § 45 am Schlusse ist lediglich auf das Gesetz vom 14. Mai 1898, R.-G.-Bl. Nr. 74, verwiesen. Da aber zu diesem verschiedene Nachtragsgesetze und Verordnungen erfließen sind und vermutlich auch in Zukunft weitere Änderungen getroffen werden dürften, empfiehlt es sich, in dem § 45 die Bestimmung aufzunehmen, daß in diesen Fällen nach den jeweils für die Staatsbeamten geltenden Gesetzen zu entscheiden ist.

Im § 48, Absatz 1, wären statt der kaiserlichen Verordnung vom 30. Dezember 1915, R.-G.-Bl. 1916, Nr. 1, das jetzt geltende Gesetz vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 98, anzuführen. Im 3. Absatz dieses Paragraphen fehlen die Schlussworte und es wäre

./.

also eine entsprechende Ergänzung notwendig.

Im § 52 wären nebst dem angeführten Gesetze vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12, auch die erlassenen Nachtragsgesetze anzuführen, im § 54, 2. Absatz, der § 88 des letzterwähnten Gesetzes auszuschneiden, da die Uebergangsbestimmungen dieses Gesetzes durch das neue Gesetz nicht aufgehoben werden, überdies der § 86 in der Fassung des Gesetzes vom 17. Jänner 1870, L.-G.-Bl. Nr. 12, gar nicht mehr besteht. Weiters wäre in diesem Paragraphen darauf zu verweisen, daß durch dieses Gesetz auch die Bestimmungen der §§ 6 und 15 des Gesetzes vom 1. März 1911, L.-G.-Bl. Nr. 16, betreffend die Entlohnung des Religionsunterrichtes an den öffentlichen Volksschulen, abgeändert werden.

Im § 55 wäre die Durchführungsklausel den Bestimmungen der Art. 9, Absatz 1, des Gesetzes vom 14. März 1919, St.-G.-Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung anzupassen.

Auf Grund dieser Ausführungen ersuche ich, mich zu ermächtigen, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesvorlage abzusehen; der Landesregierung die dargelegten formalen Anstände mitzuteilen und sie zu ersuchen, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung der Vorlage in Anregung zu bringen, endlich den Landesrat einzuladen, das geänderte Gesetz zur Beisetzung meiner Gegenzeichnung wieder vorzulegen.

B e s c h l u ß :

Dem Unterstaatssekretär für Unterricht wird die Ermächtigung erteilt, ^{von} ~~von der Erhebung einer Vorstellung gegen die von der Landesversammlung des Landes Salzburg in der Sitzung vom 22. Jänner 1919, beschlossene Gesetzesvorlage, betreffend die Bezüge des Lehrpersonales an Volks- und Bürgerschulen abzusehen, beim Landesrat im Wege der Landesregierung einige formale Aenderungen der Vorlage in Anregung zu bringen und den Landesrat einzuladen, das geänderte Gesetz zur Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatskanzlers wieder vorzulegen.~~



000010

ad 8.)

« Gesetzesbeschlüsse der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark, womit einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden. »

« Der Steiermärkische Landesrat hat dem Staatsamt des Innern vier Gesetze und einen Beschluß der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark, womit einige Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrstandes abgeändert werden, mit dem Antrage auf Genehmigung vorgelegt. *gabe.* »

In dem Gesetze vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung ist aber eine Genehmigung der Gesetzesbeschlüsse der Landesversammlung nicht mehr vorgesehen, sondern es bleibt der Staatsregierung lediglich überlassen, Vorstellungen bei der Landesversammlung im Wege der Landesregierung zu erheben, wenn sich Bedenken gegen derartige Beschlüsse ergeben, oder aber die Gegenzeichnung des Gesetzes zu verweigern, bzw. die Gesetzesbeschlüsse wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof anzufechten.

~~Von diesem Gesichtspunkte aus habe ich~~ die Vorlagen, die vom Staatsamte des Innern an das Staatsamt für Unterricht geleitet worden ^{sind} sind, geprüft und ~~bemerke~~ ^{bemerke} vorerst, daß die Vorlagen beim Staatsamt des Innern am 14. März 1919 eingelangt sind, daß aber die in den Art. 14 und 15 des Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.179, über die Volksvertretung festgesetzten 14tägigen Fristen erst vom Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes, d.i. vom 15. März 1.J. zu laufen beginnen und folglich am 29. März 1.J. enden.

Im einzelnen erlaube ich mir Folgendes darzulegen:

I.) Mit einem der in der 7. Sitzung der erwähnten Landesversammlung vom 24. Jänner 1919 beschlossenen Gesetze werden einzelne



000011

Bestimmungen des Gesetzes vom 8. Februar 1869, L.G. Bl. Nr. 11, betreffend die Schulaufsicht, abgeändert.

Durch die beschlossene Gesetzesvorlage wird der Lehrerschaft und den Bevölkerungskreisen in den Orts- und Bezirksschulräten sowie auch im Landesschulrate eine stärkere Vertretung gesichert, ohne an dem organischen Aufbau dieser Korporationen eine Aenderung vorzunehmen.

So hat in den Ortsschulrat ein zweiter Vertreter der Lehrerschaft einzutreten, wenn mehr als 5 Lehrkräfte in einer Schulgemeinde tätig sind. Die Bestimmung dieses Vertreters erfolgt durch Wahl seitens der in der Schulgemeinde verwendeten Lehrpersonen.

Die Bestellung eines Ortsschulaufsehers hat in Hinkunft zu entfallen.

Die Anzahl der Vertreter des Lehrstandes im Bezirksschulrate wird auf zwei erhöht. Wenn sich im Bezirke eine öffentliche Bürgerschule befindet, so ist die zweite Lehrkraft aus dem Stande der Bürgerschullehrkräfte zu wählen. Für die Wahlen der Mitglieder des Lehrstandes ist in Hinkunft eine Bestätigung nicht mehr erforderlich.

Ferner sollen an Stelle der bisher von der Bezirksvertretung gewählten 5 Mitglieder 6 Mitglieder vom Vorsteher der politischen Bezirksbehörde unter Berücksichtigung der Bevölkerungsschichten im Verhältnisse der bei der letzten Wahl zur Nationalversammlung abgegebenen Stimmen ernannt werden.

Auch der Amtsarzt wird in Hinkunft dem Bezirksschulrate, bezw. dem Stadtschulrate - mit Ausnahme von Graz - als Mitglied angehören, damit auch einem Sanitätsorgane ein entsprechender Einfluß auf das Schulwesen eingeräumt werde.

Beim Stadtschulrate Graz wurde von der Beiziehung eines Arztes abgesehen, da durch die Anstellung der Schulkärzte dem Gesundheitsamte bereits der erforderliche Einfluß gewahrt ist.

Eine wesentliche Aenderung gegenüber dem bisherigen Stande

des Schulaufsichtsgesetzes bedeutet die Bestimmung, daß der Bezirksschulrat aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden zu wählen hat, während bisher der Stellvertreter vom Vorsitzenden bestimmt wurde.

Besondere Bestimmungen enthält das beschlossene Gesetz hinsichtlich der Zusammensetzung des Stadtschulrates in Graz. Nach diesen Bestimmungen hat auch hier eine Vermehrung der Mitglieder Platz zu greifen. Die Lehrerschaft, die bisher durch 2 Lehrpersonen vertreten war, erhält nun 3 Vertreter.

Der Referent für die administrativen Schulangelegenheiten des Stadtschulrates Graz erhält Sitz und Stimme im Stadtschulrate und wird durch den Gemeinderat bestellt. Die Anzahl der Mitglieder, welche von der Stadtgemeinde Graz zu entsenden sind, wird auf 9 erhöht, damit der Einfluß der Gemeinde auch gegenüber der verstärkten Körperschaft gewahrt bleibe.

Die Berufung der Lehrervertreter in den vorbenannten Vertretungskörper erfolgt durch geheime Wahl.

Die übrigen Aenderungen der auf die Zusammensetzung der Bezirksschulräte Bezug habenden Bestimmungen sind stilistischer Natur und durch den erweiterten Wirkungskreis der Landesregierung bedingt.

Die Funktionsdauer der Mitglieder der Orts- und Bezirksräte sowie des Landeschulrates wird nach dem beschlossenen Gesetze auf 3 Jahre herabgesetzt (bisher 6 Jahre), damit, wie es in dem Berichte des steiermärkischen Landesrates an die Landesversammlung heißt, die von den Korporationen zu wählenden Mitglieder möglichst den jeweils herrschenden Parteien entnommen werden können.

Dem § 33 des Schulaufsichtsgesetzes, welcher von den Aufgaben der Bezirksschulinspektoren handelt, ist ein neuer Absatz beigelegt, nach welchem den Lehrern in die Beschreibung durch den Bezirksschulinspektor Einsicht zu gewähren ist und ihnen auch ein Einspruchsrecht zusteht.



Die Art der Durchführung dieser Einsicht und des Einspruches wird einer Verordnung des Landesschulrates vorbehalten.

Die Aufnahme dieser Bestimmung in das Gesetz ist die Erfüllung eines langgehegten Wunsches der Lehrerschaft und wird von hier aus auf das wärmste begrüßt.

Nach dem beschlossenen Gesetze hat der Landesschulrat zu bestehen:

- 1.) aus dem Landeshauptmann oder dem von ihm bestimmten Landeshauptmann-Stellvertreter als Vorsitzenden (bisher Landeschef);
- 2.) aus sechs vom Landesrate gewählten Mitgliedern (bisher wurden 2 Mitglieder vom Landesausschusse gewählt);
- 3.) aus drei (bisher 1) vom Gemeinderate der Landeshauptstadt Graz gewählten Mitgliedern;
- 4.) aus dem Referenten für die administrativen Schulangelegenheiten im Landesschulrate, der von der Landesregierung zu bestellen ist (bisher 1 Mitglied der Statthalterei);
- 5.) aus den (bisher 2) Landesschulinspektoren;
- 6.) aus 2 katholischen, 1 evangelischen und 1 israelitischen Geistlichen (bisher 2 katholische und 1 evangelischer Geistlicher);
- 7.) aus 4 (bisher 2) Mitgliedern des Lehrstandes.

Von den 4 Mitgliedern des Lehrstandes sollen nach § 39 des beschlossenen Gesetzes je 1 Vertreter der Mittelschullehrkräfte und der Bürgerschullehrer von diesen Gruppen und die übrigen 2 von den Lehrkräften der Volksschule in geheimer Wahl gewählt werden. Wahlberechtigt sind alle angestellten lehrbefähigten Lehrkräfte.

Der § 38, P.4, des beschlossenen Gesetzes bestimmt, daß der Referent für die administrativen Schulangelegenheiten im Landesschulrate von der Landesregierung zu bestellen ist; der § 39, Abs.1, bestimmt dagegen, daß die im § 38 unter Z.4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates, also auch der Referent und die Landesschulinspektoren über Vorschlag der Landesregierung vom Staatsrate zu

ernennen sind.

Diese Bestimmungen geben zu einigen Bemerkungen Anlaß:

Nach dem bisher geltenden Schulaufsichtsgesetze war ein Mitglied der Statthalterei auch Mitglied des Landesschulrates und es wurde sowohl dieses Mitglied, als auch die Landesschulinspektoren nach § 39, Abs.1, vom Kaiser auf Antrag des Ministers für Kultus und Unterricht ernannt.

Die neue Fassung des ersten Absatzes des § 39 sieht die Mitwirkung einer Zentralstelle bei diesen Ernennungen nicht mehr vor. Dagegen wäre auf den Art. 3 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R.G.Bl.Nr.145, über die Ausübung der Regierungs- und Vollzugsgewalt, hinzuweisen, wonach bisher die Ernennungen in allen Zweigen des Staatsdienstes vom Kaiser auf Antrag der betreffenden Minister zu vollziehen waren; hinsichtlich der ökonomischen und administrativen Referenten wäre zu bemerken, daß nach § 13 des Gesetzes vom 19. Mai 1868, R.G.Bl.Nr.44, über die Einrichtung der politischen Behörden die Ernennung der Statthaltereiräte dem Kaiser vorbehalten war und unter Mitwirkung des Ministers des Innern vollzogen wurde. Hinsichtlich der Landesschulinspektoren kommt endlich das Gesetz vom 26. März 1869, R.G.Bl.Nr.40, in Betracht, welches im § 2 bestimmt, daß die Landesschulinspektoren auf Vorschlag des Ministers für Kultus und Unterricht durch den Kaiser ernannt werden. Der Unterrichtsminister bestimmt ihre Zuweisung sowie den Umfang ihrer Funktionen, sie bilden einen eigenen Kongretualstatus für alle Länder.

Vom Standpunkte dieser Gesetze könnte daher auf eine Mitwirkung des Staatsamtes für Inneres und Unterricht bei der Ernennung dieser Funktionäre nicht verzichtet werden.

Da aber nach Art. 7 des mittlerweile in Kraft getretenen Gesetzes vom 14. März 1919, St.G.Bl.Nr.180, über die Staatsregierung an Stelle des Staatsrates der Präsident der Nationalversammlung auf Vorschlag der Staatsregierung jene Ernennungen zu vollziehen hat,



welche nach Art. 3 des Gesetzes vom 12. November 1918, St.G.Bl.Nr.5, bisher vom Staatsrate vorgenommen wurden, die beschlossene Fassung also jedenfalls einer Aenderung bedarf, wäre der Landesrat unter Hinweis auf diese Bestimmung zu einer den vorstehenden Bedenken Rechnung tragenden formellen Aenderung der Vorlage einzuladen, ohne die grundsätzlichen Bedenken vorläufig geltend zu machen. Der letzte Satz des § 38, P.4, hätte hienach als mit § 39, 1.Abs., in Widerspruch stehend, wegzufallen und der § 39, 1.Abs., wäre nachstehend zu ändern:

„ Die im § 38 unter Z.4, 5 und 6 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates werden auf Grund eines Vorschlages der Landesregierung auf Antrag der Staatsregierung vom Präsidenten der Nationalversammlung ernannt.“

Im Hinblick auf die mit dem Gesetze vom 14. März 1919, St.G. Bl.Nr.180, verfügte Neueinteilung der Staatsregierung ist der Art. III des beschlossenen Gesetzes dahin abzuändern, daß der Vollzug des Gesetzes dem Staatsamte für Inneres und Unterricht obliegt.

Im übrigen ergibt sich lediglich die Notwendigkeit einzelner stilistischer Aenderungen; so wäre im § 7, Abs. 2, an Stelle der beschlossenen Wendung: „ an den ihre eigenen Anstalten betreffenden Verhandlungen “ so wie im bisherigen Gesetze zu setzen: „ an den ihre eigene Anstalt betreffenden Verhandlungen.“ Im § 26, Abs. 3, hätte die Klammer vor den Worten „ die Vorschriften “ zu entfallen und wäre vor dem Worte „ bezüglich “ in der vorangehenden Zeile zu setzen. Im § 39, letzter Absatz, hätte der erste Satz: „ Die Dienststellung werden im Verordnungswege festgesetzt, “ zu lauten: „ Die Dienststellung werden durch besondere Vorschriften geregelt, “ weil zu Gunsten der unter Punkt 4 und 5 des § 38 erwähnten Mitglieder des Landesschulrates die ursprünglich bestehenden Verordnungen durch spätere Vorschriften ergänzt wurden. In diesem Zusammenhange wäre die Landesregierung auch aufmerksam zu machen, daß

infolge des Entfallens des Ortsschulinspektors der § 27 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.G.Bl.Nr.15, betreffend die Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen, wo vom Ortsschulinspektor die Rede ist, einer Abänderung bedürftig erscheint.

II.) Mit einem weiteren, gleichfalls in der 7. Sitzung der erwähnten Landesversammlung vom 24. Jänner beschlossenen Gesetze werden einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 26. August 1904, L.G. Bl.1905 Nr.65, mit welchem eine Disziplinarvorschrift für die an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen in Steiermark angestellten Lehrpersonen erlassen wurde, abgeändert.

Diese Änderungen sind dadurch notwendig geworden, daß in dem unter I) erwähnten Gesetze, betreffend Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen über die Schulaufsicht, die Zusammensetzung des Landesschulrates geändert wird. Hierauf muß folgerichtig bei der Zusammensetzung der Disziplinarkommission Rücksicht genommen werden und es sind an Stelle des bisher vom Landesauschusse bestimmten Mitgliedes des Disziplinarsenates nunmehr vom Landesrate 3 Beisitzer aus den 6 von ihm in den Landesschulrat entsendeten Mitgliedern zu wählen. An Stelle des vom Landesschulrate aus seiner Mitte zu wählenden, bzw. des bisher vom Minister für Kultus und Unterricht ernannten Mitgliedes des Lehrstandes haben nunmehr die 3 von den Volks- und Bürgerschulen gewählten Mitglieder des Lehrstandes im Landesschulrate der Disziplinarkommission anzugehören.

Diese Bestimmungen ergeben nach meinem Dafürhalten keinerlei Anlaß zu Bedenken. Es wäre lediglich hervorzuheben, daß die Durchführungsklausel dieselbe Fassung wie in dem unter I) besprochenen Gesetze hat und daher derselben Änderung bedarf.

Ich kann aber nicht umhin, bei diesem Anlasse zu bemerken, daß es den modernen Grundsätzen des Disziplinarverfahrens entsprechen hätte, wenn in diesem Gesetze ähnlich wie dies in dem Gesetze



vom 25. Jänner 1914, R.G.Bl.Nr.15, über das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik) und in dem Gesetze vom 28. Juli 1917, R.G.Bl.Nr.319, betreffend das Dienstverhältnis der Lehrerschaft an staatlichen mittleren und niederen Lehranstalten (Lehrerdienstpragmatik), geschehen ist, zur Vertretung der verletzten dienstlichen Interessen Disziplinaranwälte und für den zur Verantwortung gezogenen Lehrer Verteidiger eingesetzt worden wären.

Es würde nach meinem Dafürhalten zu Weiterungen führen, wenn ich derzeit diesbezügliche Änderungen anregen würde, ich behalte mir aber vor, in einem geeigneten Zeitpunkte eine dementsprechende Novellierung der Disziplinarvorschriften in den Ländern anzuregen.

III.) Das von der provisorischen Landesversammlung des Landes Steiermark in derselben Sitzung beschlossene Gesetz, womit der § 6 des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.G.Bl.Nr.15, zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen abgeändert wird, sieht vor, daß vom Landesrate im Einvernehmen mit dem Landesrath die Gründung von Bürgerschulen und Hilfsschulen auf die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse - längstens bis 31. Dezember 1920 - erfolgen kann, während bisher hiezu ein eigenes Landesgesetz notwendig war. Kommt ein solches Einvernehmen zwischen Landesrat und Landesschulrat nicht zu Stande, so bleibt die Entscheidung der Landesversammlung vorbehalten, wie ja auch das Recht der Landesversammlung, aus eigenem Antrieb die Errichtung solcher Schulen zu beantragen und zu beschließen, durch die neue gesetzliche Vorschrift nicht berührt erscheint.

Wie aus dem Berichte des steiermärkischen Landesrates an die Landesversammlung hervorgeht, ist die beschlossene Änderung des § 6 dadurch notwendig geworden, daß einzelne deutsche Unterrichtsanstalten, darunter auch Bürgerschulen im südlichen Teile Steiermarks aufgelassen werden mußten, wofür einige Bürgerschulen in

Mittel- und Oberlande neu zu schaffen wären.

Nach Art. III, 2. Abs., bleibt dieses Gesetz bis 31. Dezember 1920 in Kraft, sofern es nicht früher durch ein Landesgesetz aufgehoben wird.

Nach Außerkraftsetzung des beschlossenen Gesetzes tritt der § 6 in der bisherigen Fassung des Gesetzes vom 4. Februar 1870, L.G.Bl.Nr.15, wieder in Geltung.

Dieses Gesetz enthält die gleiche Durchführungsbestimmung wie die an erster und zweiter Stelle behandelten Gesetze; es wäre daher der Art. IV in der gleichen Weise abzuändern.

Gegen die beschlossene Änderung des § 6 obwaltet kein Bedenken.

IV.) In derselben Sitzung der steiermärkischen Landesversammlung wurde noch ein weiteres Gesetz beschlossen, durch welches einzelne Bestimmungen des Gesetzes vom 17. Mai 1877, L.G.Bl.Nr.15, bzw. des Gesetzes vom 25. Februar 1888, L.G.Bl.Nr.18, über die Anstellung des Lehrpersonales an Volks- und Bürgerschulen abgeändert werden.

Diese Gesetzesänderung erschien laut des Berichtes des steiermärkischen Landesrates notwendig, um einen Teil der untersteirischen Lehrer, welche vom S.H.S.Staate ihrer Posten enthoben worden sind, nach Mittel- und Obersteiermark versetzen zu können.

Auch dieses Gesetz wird nur für die Dauer der außerordentlichen Verhältnisse erlassen und bleibt nur bis 31. Dezember 1920 in Kraft, sofern nicht seine frühere Aufhebung durch ein Landesgesetz erfolgt.

Nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen kann eine Stelle nur an Bewerber verliehen werden, die im Dreivorschlag des Bezirksschulrates (Stadtschulrates) aufgenommen worden sind.

Erfahrungsgemäß bringen nun die Bezirksschulräte meist nur Lehrpersonen aus ihrem Bezirke in Vorschlag und es würde die



Unterbringung stellenlos gewordener deutscher Lehrpersonen in den meisten Fällen bei unverändertem Stande der dermaligen gesetzlichen Bestimmung kaum möglich werden.

Daher muß dem Landesschulrat ein größeres Verfügungsrecht eingeräumt werden und zwar in der Art, daß er nicht mehr unbedingt an den Vorschlag des zuständigen Bezirksschulrates gebunden erscheint. Bezüglich des dem Stadtschulrate Graz zustehenden Ernennungsrechtes erschien jedoch eine solche Abänderung dem Landesrat nicht notwendig, da diese Körperschaft nach Angaben des Landesrates ohnehin von dem Willen geleitet ist, die südsteirischen deutschen Lehrer nach Tunlichkeit unterzubringen. Es bezieht sich daher die diesfällige Abänderung des Gesetzes lediglich auf die Bezirks-(Stadt-)schulräte außerhalb Graz.

Aus dem gleichen Grunde bedarf nunmehr die auf Ansuchen einer Lehrperson oder von Amtswegen verfügte Versetzung aus Dienstesrücksichten nicht mehr der Unterstützung des Bezirksschulrates und es wird die Bestimmung, daß eine amtliche Versetzung in einem und demselben Bezirk nicht wiederholt werden darf, bevor der Bezirksschulrat (Stadtschulrat) in der Zwischenzeit das ihm gesetzlich zustehende Vorschlagsrecht mindestens rücksichtlich dreier zu besetzender Lehrstellen auszuüben in der Lage wäre, für die Geltungsdauer dieses Gesetzes außer Kraft gesetzt.

Auch gegen diese Bestimmungen obwalten keinerlei Bedenken.

Lediglich die im § 12 enthaltene Bezeichnung des Staatsamtes für Unterricht und die Durchführungsbestimmung im Art. IV) bedürfen einer stilistischen Aenderung. Endlich wäre der Deutlichkeit halber die Bestimmung des § 13, Abs. 2, wonach die Ernennung der Lehrkräfte vom Landesschulrate vorgenommen wird, dahin abzuändern, daß anstatt des Ausdruckes „Ernennung“ die Bezeichnung „Anstellung“ aufzunehmen wäre, da als „Ernennungsrecht“ das dem Stadtschulrate Graz für bestimmte Lehrstellen an den Volksschulen seines Gebietes zukom-

mende Mitwirkungsrecht bei der Anstellung bezeichnet wird.

V.) In der 11. Sitzung vom 30. Jänner 1919 hat endlich die provisorische Landesversammlung des Landes Steiermark einen Beschluß gefaßt, womit die §§ 12 des Gesetzes vom 19. September 1899, L.G.Bl. Nr.73 und des § 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 1901, L.G.Bl.1902 Nr.8, abgeändert werden.

Nach diesen Bestimmungen hatte bisher die Verhehlung einer Oberlehrerin oder Lehrerin als freiwillige Dienstesentsagung zu gelten und es konnte der Landesschulrat nur ausnahmsweise in rücksichtswürdigen Fällen die Bewilligung zur Verhehlung einer Oberlehrerin oder Lehrerin mit einem Lehrer erteilen. Nunmehr soll das allgemeine Eheverbot fallen und für die Verhehlung einer definitiven Lehrerin mit einem Lehrer keine Bewilligung des Landesschulrates mehr erforderlich sein.

In formaler Hinsicht wäre lediglich zu erwähnen, daß dieser Beschluß nicht in der Form eines Gesetzes gefaßt wurde und daß er daher in der vorliegenden Fassung zur Kundmachung nicht geeignet ist. Es erscheint daher eine dementsprechende Abänderung erforderlich.

Im übrigen aber obwalten auch gegen diese Bestimmungen keine Bedenken.

Auf Grund dieser Ausführungen ersuche ich um die Ermächtigung, von der Erhebung einer Vorstellung gegen diese Gesetzesvorlagen, bzw. den unter V) angeführten Beschluß und von einer Anfechtung der genannten Vorlagen abzusehen, der Landesregierung die dargelegten formalen Anstände mitzuteilen und sie zu ersuchen, beim Landesrate eine entsprechende Aenderung in Anregung zu bringen, endlich den Landesrat einzuladen, die entsprechend geänderten Gesetze zur Beisetzung meiner Gegenzeichnung wieder vorzulegen.



000021

43

B e s c h l u ß :

Dem Unterstaatssekretär für Unterricht wird die Ermächtigung erteilt, von der Erhebung einer Vorstellung gegen die von der Landesversammlung des Landes Steiermark in der Sitzung vom 24. Jänner 1919 beschlossenen Gesetzesvorlagen, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen der Gesetze über die Schulaufsicht und die Schulerrichtung und über die Rechtsverhältnisse des Lehrerstandes und gegen den in der Sitzung dieser Landesversammlung vom 30. Jänner 1919 gefaßten Beschluß auf Aufhebung des Eheverbotes für Lehrerinnen der allgemeinen Volks- und Bürgerschulen abzusehen; beim Landesrate im Wege der Landesregierung einige formale Aenderungen der Vorlagen in Anregung zu bringen und den Landesrat einzuladen, die dementsprechend geänderten Gesetze zur Beisetzung der Gegenzeichnung des Staatskanzlers wieder vorzulegen.

Zu Bes (Ja) ad 9.)
Deutschösterreichisches
Staatsamt
für soziale Verwaltung.

W i e n , am 21. März 1919.

Z. 7674.

Unterstützung für Deutschösterreicher
in der Schweiz.

An

die D.ö. Staatskanzlei.

Das D.ö. Staatsamt für soziale Verwaltung beehrt sich den
./. beiliegenden Antrag, betreffend die Einleitung einer Unterstützungs-
aktion an arbeitslose Deutschösterreicher in der Schweiz, samt den
hiezuh erforderlichen Erläuterungen in 18 Exemplaren mit dem Ersuchen
zur Verfügung zu stellen, die Angelegenheit auf die Tagesordnung
des Kabinettsrates am 24. März 1919 zu setzen.

Der Staatssekretär:

Herrn



000023

44

ad 9.

E r l ä u t e r u n g e n .

betreffe
St. Gallen
1919

In wiederholten , zum Teil telefonischen, bis in die Mitte Jänner 1919 zurückgehenden Berichten wies ^{haben wiederfall} die Industrielle Bezirkskommission für Vorarlberg in Bregenz ^{gewinnen} darauf hin, dass sich in der Schweiz und ~~zwar~~ insbesondere in den Kantonen Zürich und St. Gallen zahlreiche Deutschösterreicher infolge von Arbeitslosigkeit in einer ganz ausserordentlichen Notlage befinden, welche Ausschreitungen befürchten lasse. Im Interesse des Ansehens des Deutschösterreichischen Staates im Auslande und insbesondere in der Schweiz sowie unter Hinweis auf die Befürchtung, dass die Schweiz im Falle von Unruhen mit der Ausweisung der Deutschösterreicher vorgehen könnte, ^{haben} ^{gewünscht} ~~ersucht~~ die Industrielle Bezirkskommission ~~in Bregenz~~ im Einvernehmen mit den österr.-ung. Konsulatsbehörden in Zürich und St. Gallen um die Ueberweisung von 30.000 Franks nach Zürich und von 20.000 Franks nach St. Gallen. Das Staatsamt für soziale Verwaltung trat auf Grund der ersten im Gegenstande eingelangten Berichte unverzüglich und seither wiederholt an das Staatsamt des Aeussern und an das Staatsamt der Finanzen heran, um eine Flüssigmachung der erbetenen Geldbeträge zu erreichen. Von beiden Stellen wurde aber bisher keine Verfügung getroffen. Das Staatsamt der Finanzen macht finanzielle Bedenken geltend, das Staatsamt des Aeussern vertritt die Ansicht, dass es sich um einen Akt der sozialen Fürsorge handle, für welchen es sich nicht zuständig erachte.

In der allerletzten Zeit sind die Berichte aus Bregenz immer besorgniserregender geworden, so dass die Ueberweisung von Unterstützungsbeträgen an die erwähnten Konsulatsbehörden anscheinend zur unabweisbaren Notwendigkeit wurde, da sonst Ausschreitungen im grösseren Um-



000024

45

fange in der Schweiz zu erwarten wären, welche die Ausweisung der Deutschösterreicher nach Vorarlberg und die Ueberflutung dieses Landes mit Arbeitslosen zur Folge hätte.

Ein folgenschweres Präjudiz würde hiedurch insoferne nicht geschaffen werden, weil die Arbeitslosenfürsorge mit den meisten an Deutschösterreich angrenzenden Staaten (Deutsches Reich, Ungarn, Polen, Tschechoslovakischer Staat) bereits in befriedigender Weise geregelt wurde. Ohne die sachliche Zuständigkeit weiter prüfen zu wollen, vertritt das Staatsamt für soziale Verwaltung die Absicht, dass die Unterstützungsaktion schon aus rein technischen Gründen durch das Staatsamt des Aeussern durch die diesem unterstellten Behörden durchgeführt werden muss. Das Staatsamt für soziale Verwaltung stellt daher folgenden

A n t r a g:

Um eine Ausweisung deutschösterreichischer Arbeitsloser aus der Schweiz und die damit verbundenen schweren Folgen für die angrenzenden Gebiete des deutschösterreichischen Staates zu vermeiden, wird das Staatsamt der Finanzen ersucht, unverzüglich dem Staatsamt des Aeussern den Betrag von höchstens 50.000 Franks ^{zurück} flüssig zu machen. Von diesem Betrage wären durch das Staatsamt des Aeussern 30.000 Franks nach Zürich und 20.000 Franks nach St. Gallen mit dem Auftrage zu überweisen, diese Beträge gegen Verrechnung an besonders berücksichtigungswürdige arbeitslose Deutschösterreicher auszufolgen. Das Staatsamt des Aeussern wird ferner ^{zu} ersucht, von der Durchführung dieser Unterstützungsaktion den Vorsitzenden der Industriellen Bezirkskommission in Bregenz, Landeshauptmann-Stellvertreter Friedrich P r e i s s umgehend in Kenntnis zu setzen.

~~Das Staatsamt der Finanzen wird ersucht, den Betrag von 50.000 Franks flüssig zu machen.~~
F. Preis
(1940)

Deutschösterreichisches
Staatsamt
für soziale Verwaltung.

*15 Stück verbleibend
ad 100*

Wien, am 22. März 1919.

Z. 8137.

Arbeitslosenunterstützung,
Verlängerung für die Zeit
nach dem 31. März 1919.

An

die D.ö. Staatskanzlei.

Das D.ö. Staatsamt für soziale Verwaltung beehrt sich den bei-
./ liegenden Entwurf einer Vollzugsanweisung, betreffend die Unter-
stützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, samt den hie-
zu erforderlichen Erläuterungen in je 18 Exemplaren mit dem Er-
suchen zur Verfügung zu stellen, die Angelegenheit auf die Tages-
ordnung des Kabinettsrates am 24. März 1919 zu stellen.

Der Staatssekretär:

Florn



000026

46

V o l l z u g s a n w e i s u n g

des D.ö.Staatsamtes für soziale Verwaltung vomMärz
1919, betreffend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter
und Angestellten.

§ 1.

In § 1 der Vollzugsanweisung des D.ö.Staatsamtes für
soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 120, betref-
fend die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter, haben an
Stelle der Worte "bis einschliesslich 31. März 1919" die
Worte "bis einschliesslich 15. Mai 1919" zu treten.

§ 2.

Die übrigen Bestimmungen der Vollzugsanweisung des
D.ö.Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919,
St. G. Bl. Nr. 120, betreffend die Unterstützung der arbeits-
losen Arbeiter, und die Bestimmungen der Vollzugsanweisung
des D.ö.Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919,
St. G. Bl. Nr. 121, betreffend die Unterstützung der arbeits-
losen Angestellten, bleiben in Kraft.

§ 3.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Tage ihrer Kundmachung
in Wirksamkeit.

Hanusch m.p.



000027

47

Erläuternde Bemerkungen und Antrag.

Die besonderen wirtschaftlichen Verhältnisse, welche seinerzeit für die Einrichtung der Arbeitslosenfürsorge für die Zeit vom 18. November 1918 bis 15. Februar 1919 (Vollzugsanweisungen des D.ö. Staatsrates vom 6. November und 20. November 1918, St.G.Bl.Nr.20 und 32) und anlässlich der Verlängerung der Unterstützungsperiode für die Zeit vom 15. Februar bis 31. März 1919 (Vollzugsanweisungen des D.ö. Staatsamtes für soziale Fürsorge vom 14. Februar 1919, St.G.Bl.Nr.120 und 121) massgebend waren, erfuhren bisher leider keine Aenderung, sondern haben sich im Gegenteile sogar zum Teile verschlechtert. Wenn auch eine Besserung in absehbarer Zeit erwartet werden kann, so muss doch für die nächste Zeit damit gerechnet werden, dass der Umfang der Arbeitslosigkeit und die Notlage der dadurch betroffenen Bevölkerungsschichten im gleichen Ausmasse weiter bestehen bleiben. Das Staatsamt für soziale Verwaltung hält daher, nach Anhörung der gleichmässig aus Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammengesetzten Industriekommission, eine Verlängerung der Arbeitslosenfürsorge vorläufig für die Zeit bis 15. Mai d. J. für unbedingt erforderlich. Von Seiten der Vertreter der Arbeiter wurde zwar der Wunsch ausgesprochen, die Verlängerung von vornherein für eine längere Zeitperiode (2 - 3 Monate) in Aussicht zu nehmen, um auf die Arbeitslosen beruhigend einwirken und ihnen die Sorge für ihre wirtschaftliche Existenz erleichtern zu können.

Dagegen spricht vor allem die Erwägung, dass der innige Zusammenhang unseres Wirtschaftslebens mit jenem der Nachbarstaaten es empfehlenswert erscheinen lässt, nicht ohne Rücksicht auf die dort verfügbaren, ähnlichen Massnahmen die Regierung



für einen relativ langen Zeitraum zu binden. Die Pläne der tschechoslovakischen wie der ungarischen Regierung hinsichtlich der Fortführung der Unterstützung sind indes vorläufig unbekannt.

Der gegenwärtige Stand der Arbeitslosen stellt sich für Wien auf ungefähr 122.981 Arbeiter und 10.800 Angestellte, für die übrigen in Betracht kommenden Staatsgebiete auf ungefähr 45.000 Arbeiter und 2.800 Angestellte. Hierbei wird bemerkt, dass sich die Zahl der Arbeitslosen seit 15. Februar 1919 in Wien nur wenig erhöht, im übrigen Staatsgebiete etwas verringert hat.

Die derzeit in Kraft stehenden Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge haben sich bei der praktischen Handhabung nach den Berichten der Industriellen Bezirkskommissionen bewährt. Es besteht daher kein Anlass, eine weitere Änderung vorzunehmen.

Das Staatsamt für soziale Verwaltung beantragt daher, der Hinausgabe beiliegender Vollzugsanweisung, die Zustimmung des Kabinettsrates zu erteilen.

act May

Gesetz

vom ... März 1919,

betreffend

Kreditoperationen.

Die Nationalversammlung des Staates Deutschösterreich hat beschlossen:

§ 1.

Der Staatssekretär der Finanzen ist ermächtigt,

1. Geldbeträge, welche anlässlich der Kennzeichnung der für den Umlauf in Deutschösterreich bestimmten Banknoten der Oesterreichisch-ungarischen Bank in die Staatskassen einfließen, zur Verzinsung zu übernehmen und zu diesem Zwecke auch verzinsliche Staatschlagscheine mit höchstens einjähriger Laufzeit auszugeben.

2. Zum Zwecke der Beschaffung ausländischer Zahlungsmittel für die Bezahlung von Lebensmittelbezügen aus dem Auslande ein Anlehen in Teilschuldverschreibungen bis zum Gesamtbetrage von 30 Millionen Dollars oder bis zu einem nach der Goldparität gleichen Betrage in einer anderen ausländischen Währung aufzunehmen, zur Sicherstellung dieses Anlehens einen angemessenen Teil des auf dem Gebiete Deutschösterreichs gelegenen unbeweglichen Staatseigentums zu verpfänden und im Bedarfsfalle die etwa auf dieses Staatseigentum sichergestellten Anlehen des bestandenem österreichischen Staates vorbehaltlich des Rückgriffsrechtes gegen die übrigen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich bestehenden Staaten zur Rückzahlung zu bringen.

§ 2.

Das vom Staatssekretär der Finanzen auf Grund der ihm durch § 2, 3. 1, des Gesetzes



pag. A-5
000030

49

vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilten Ermächtigung bei einem Deutschen Bankens-
konsortium gegen Begebung von Schatzwechseln im
Betrage von 200 Millionen Mark aufgenommenen
Anlehen wird als Verpflichtung des Staates Deutsch-
österreich anerkannt.

§ 3.

Insofern die Verwendung des Erlöses von
Kreditoperationen nicht durch besondere gesetzliche
Bestimmungen festgesetzt ist, kann der Staatssekretär
der Finanzen den Erlös langfristiger Anleihen
zur Leistung von Abstattungen auf den erst noch
festzustellenden Anteil des Staates Deutschösterreich
an den Staatsschulden Österreichs gegen Anrechnung
dieser Leistung bei der Auseinandersetzung mit den
anderen auf dem Gebiete Österreichs bestehenden
Nationalstaaten verwenden. Der Erlös kurzfristiger
Anleihen kann unter der gleichen Voraussetzung
bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank gegen ent-
sprechende Zinsenverrechnung provisorisch erlegt
werden.

§ 4.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am
Tage seiner Kundmachung in Kraft tritt, ist der
Staatssekretär der Finanzen betraut.

Begründung

zum

Entwurfe eines Gesetzes, betreffend Kreditoperationen.

Durch § 2, Z. 1 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 ist der Staatssekretär der Finanzen ermächtigt, die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Ausgaben, bis zum Betrage von 2.000.000.000 K in der Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Diese Kreditermächtigung ist bisher durch die Begebung der ersten deutschösterreichischen Staatsanleihe, beziehungsweise durch die dieser Anleihe vorausgegangenen Vorschußgeschäfte mit dem Betrage von 565,489.864 K tatsächlich in Anspruch genommen worden. Am 6. März 1919 hat ferner das Postsparkassenamt im Auftrage des Staatssekretärs der Finanzen mit einer deutschen Bankengruppe ein Übereinkommen über die Begebung von Schatzwechseln des deutschösterreichischen Staatsamtes der Finanzen im Betrage von 200.000.000 Mark abgeschlossen, deren Erlös gleichfalls die erwähnte Kreditoperation belasten wird.

Zur Stärkung der Kassenbestände plant die Finanzverwaltung in der allernächsten Zeit eine neue Kreditoperation, wobei im Hinblick darauf, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit einem ausreichend großen Erfolge einer langfristigen Anleihe nicht mit voller Bestimmtheit gerechnet werden könnte, die Begebung drei- und sechsmonatiger, unter Umständen auch einjähriger Schatzscheine in Aussicht genommen ist, die bei Fälligkeit erneuert werden sollen, sofern nicht der Zeitpunkt für die Umwandlung dieser Schatzscheine in eine langfristige Anleihe inzwischen gekommen wäre.

Für die Begebung dieser Schatzscheine hätte der zur Verfügung stehende Rest der Kreditermächtigung des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 noch immer hinreichenden Spielraum geboten. Die tief einschneidenden kredit- und währungspolitischen Maßnahmen der jugoslawischen und der tschecho-slowakischen Regierung haben aber die deutschösterreichische Finanzverwaltung zu außerordentlichen Verfügungen genötigt, deren Durchführung eine weitergehende Bewegungsfreiheit der Finanzverwaltung auf dem Gebiete der Anlehenzgebarung erfordert.

Im Zusammenhange mit den Verfügungen, welche zum Zwecke der Kennzeichnung der auf dem Gebiete Deutschösterreichs zirkulierenden Banknoten getroffen worden sind, mußte nämlich getrachtet werden, wenigstens einen Teil der großen thesaurierten Geldmengen den Kreditinstituten als Einlagen zuzuführen, um die Bewältigung der mit der Kennzeichnung und dem Umtausch der Noten verbundenen Arbeiten in der zur Verfügung stehenden kurzen Zeit zu ermöglichen.

Andererseits wäre den Kreditinstituten die Übernahme großer Summen neuer Geldeinlagen zur Verzinsung nicht möglich gewesen, da deren fruchtbringende Veranlagung unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen um so mehr Schwierigkeiten bot, als mit der alsbaldigen Rückziehung eines großen Teiles dieser Einlagen nach Durchführung der Abstempelungsaktion gerechnet werden mußte. Die Finanzverwaltung sah sich daher veranlaßt, den Kreditinstituten die Möglichkeit zu bieten, diese Gelder gegen eine 3prozentige Verzinsung beim Postsparkassenamte zu erlegen, welches seinerseits diese Beträge der Finanzverwaltung bei der Staatszentrakasse gegen Vergütung der Originalzinsen zur Verfügung stellt. Auch für diese Kreditoperation konnte die Kreditermächtigung des Gesetzes vom 27. November 1918 insoweit die Grundlage bilden, als die übernommenen Gelder den aus dieser Ermächtigung noch verfügbaren Kreditrest nicht übersteigen. Es ist aber nicht ausgeschlossen, daß dieser Betrag überschritten werden wird, so daß es notwendig ist, für die Übernahme weiterer Gelder die verfassungsmäßige Grundlage durch eine neue Kreditermächtigung zu schaffen.

Selbstverständlich muß es das Bestreben der Finanzverwaltung sein, wenigstens einen Teil dieser täglich rückziehbaren Gelder festzuhalten und sie der Staatswirtschaft nutzbar zu machen. Dieses Ziel könnte vorläufig am zweckmäßigsten durch die Erweiterung des Umfanges der bereits erwähnten von der Finanzverwaltung in Aussicht genommenen Emission von kurzfristigen Schatzscheinen erreicht werden.

Die Ermächtigung zu diesen Kreditoperationen soll dem Staatssekretär der Finanzen in Z. 1 des § 1 des zuliegenden Gesetzentwurfes erteilt werden.

In Z. 2 enthält der § 1 des angeschlossenen Gesetzentwurfes die Ermächtigung zu einer weiteren Kreditoperation, die zum Zwecke der Finanzierung unserer Lebensmittelbezüge aus dem Auslande notwendig werden dürfte.

Die Vertreter der Ententemächte, mit welchen über diese so wichtige Frage bisher verhandelt wurde, haben sich nämlich schließlich bereit erklärt, zum Zwecke der Bezahlung eines Teiles der uns zu liefernden Lebensmittel die Übernahme einer staatlichen Anleihe in Erwägung zu ziehen, die auf dem staatlichen Salinenbesitz hypothekarisch sicherzustellen wäre, und deren Gesamtbetrag und Ausstattung erst noch in Detailberatungen mit einer speziellen Finanzkommission festzusetzen sein wird.

Die Finanzverwaltung ist sich der folgenreicheren Bedeutung der Aufnahme einer Anleihe gegen Verpfändung von Staats-eigentum voll bewußt, glaubt sich aber einer Zwangslage gegenüber zu sehen, die einen anderen Ausweg nicht offen läßt.

Zur Verfügung über den in Betracht kommenden Salinenbesitz ist der Staatssekretär der Finanzen zwar durch § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, insofern berechtigt, als er ermächtigt wurde, „über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber bisher die k. k. österreichischen und die k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen“. Da aber nach § 11 lit. c des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, R. G. Bl. Nr. 141, die Belastung von unbeweglichem Staats-eigentum zum Wirkungskreise der Gesetzgebung gehört, so bedarf der Staatssekretär der Finanzen für diese Transaktion noch einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung, die ihm durch Z. 3 des § 1 des angeschlossenen Gesetzentwurfes erteilt werden soll. Weiters war darauf Bedacht zu nehmen, daß ein Teil der alpinen Salinen zugunsten der seinerzeit von der bestandenen k. k. österreichischen Finanzverwaltung ausgegebenen, noch im Umlaufe befindlichen Partialhypothekaranweisungen (Salinenscheine) mit einem grundbücherlichen Pfandrechte belastet ist, dessen Löschung möglicherweise von den neuen Kreditgebern begehrt werden wird, es sei denn, daß sie sich — was jedenfalls angestrebt werden wird — mit einer Sicherstellung durch den Erlag der umlaufenden von der deutschösterreichischen Finanzverwaltung zu diesem Zwecke zu erwerbenden Partialhypothekaranweisungen oder ihres Gegenwertes begnügen. Unter Umständen könnte sich daher für die deutschösterreichische Finanzverwaltung die Notwendigkeit ergeben, die noch in Zirkulation befindlichen Partialhypothekaranweisungen im Gesamtbetrage von 87,324.800 K für Rechnung des k. k. Arzars einzulösen, das heißt, die in diesen Papieren verbriefte Schuld des bestandenen österreichischen Staates zurückzahlen, wodurch der deutschösterreichische Staat nach Maßgabe der Ergebnisse der finanziellen Auseinandersetzung mit den anderen Nationalstaaten entsprechende Regressforderungen gegen die anderen auf dem Gebiete des ehemaligen Österreich bestehenden Nationalstaaten erwerben würde.

Auch für diese Transaktion bedarf der Staatssekretär der Finanzen einer speziellen Ermächtigung, die gleichfalls in Z. 3 des § 1 des angeschlossenen Gesetzentwurfes vorgesehen ist.

Wie bereits erwähnt, ist Anfangs März eine Vereinbarung mit einer deutschen Bankengruppe, betreffend die Übernahme von 200.000.000 Mark deutschösterreichischer Schatzwechsel zustande gekommen. Die deutsche Regierung und das deutsche Bankenkonsortium hatten die Gewährung dieses Wechselkredites von dem Erlage gewisser Sicherheiten abhängig gemacht, welche jedoch nach dem Wortlaute der getroffenen Vereinbarungen zurückzugeben sind, „sofern eine ordnungsmäßig konstituierte deutschösterreichische Nationalversammlung bis zum 1. Juni d. J. den deutschen Vorschuß an Deutschösterreich als Verpflichtung Deutschösterreichs durch verfassungsmäßigen Beschluß anerkannt hat“. Obwohl diese Kreditoperation durch die dem Staatssekretär der Finanzen in § 2, Z. 1 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, erteilte Kreditermächtigung verfassungsmäßig vollständig gedeckt ist, und daher vom Standpunkte der deutschösterreichischer Verfassung einer besonderen Genehmigung durch Gesetzgebung nicht bedarf, wird beantragt, dem Wunsche der deutschen Kreditgeber zu entsprechen, um die erwähnten Sicherheiten frei zu bekommen. In dieser Beziehung ist im § 2 des angeschlossenen Gesetzentwurfes die notwendige Vorfrage getroffen.

Schließlich war noch die Frage zu regeln, in welcher Weise der Erlös der Kreditoperationen, zu deren Durchführung der Staatssekretär der Finanzen ermächtigt werden soll, zu verwenden ist, insofern

er zusammen mit den auf Grund des § 2, Z. 1 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74 durchgeführten und etwa noch durchzuführenden Kreditoperationen den Betrag von 2.000.000.000 K übersteigt. Hierbei mußte zunächst darauf Bedacht genommen werden, daß sich der durch die Staatseinnahmen nicht bedeckte Gebarungsausgang infolge der durch die außerordentlichen Verhältnisse bedingten Steigerung der Staatsausgaben höher stellen könnte als 2.000.000.000 K, wodurch sich die Notwendigkeit ergeben würde, den Erlös von Kreditoperationen in weitgehendem Umfange zur Deckung des Gebarungdefizits heranzuziehen. Für diesen Fall müßte durch ein besonderes Gesetz Vorsorge getroffen werden. Sollte der Erlös der Kreditoperationen aber den Gesamtbetrag der auf Grund der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Anleihewege zu bedeckenden Erfordernisse Deutschösterreichs übersteigen, so wäre es dringend wünschenswert diesen Überschuß zur Leistung von Abstattungen auf den noch festzustellenden Anteil Deutschösterreichs an den schwebenden Schulden Österreichs gegenüber der Notenbank und sonach zu einer Verminderung des Notenumlaufes zu verwenden. Dies wird aber nur unter gewissen Voraussetzungen geschehen können.

Einmal wird die Finanzverwaltung nur insoweit eine definitive Abstattung vornehmen können, als der im obigen Sinne überschüssige Anleiheerlös aus langfristigen Kreditoperationen herrührt und im übrigen die Deckung der aus kurzfristigen Kreditoperationen herrührenden Kapitalrückzahlungsverpflichtungen, sei es aus dem Ertrage von Steuern, insbesondere aus der geplanten Vermögensabgabe oder auf andere Weise sichergestellt ist; sonst könnten sich in der Folge Verlegenheiten ergeben. Sodann wird aber auch noch besonders zu prüfen sein, ob durch eine solche Abstattung nicht etwa die Stellung Deutschösterreichs bei der finanziellen Auseinandersetzung mit den anderen auf österreichischem Gebiete bestehenden Nationalstaaten geschwächt würde. Ob demnach eine definitive Abstattung Deutschösterreichs auf seinen Anteil an den Staatsschulden des k. k. Arars möglich sein wird, läßt sich dormalen noch nicht überblicken. Jedenfalls würde es aber keinem Bedenken unterliegen, vielmehr vom währungspolitischen Standpunkte gewisse Vorteile bieten, wenn etwa verfügbare Gelder provisorisch bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank unter der Bedingung erlegt werden, daß diese der deutschösterreichischen Finanzverwaltung nach Maßgabe der Dauer und der Höhe eines solchen Erlages Zinsen nach dem gleichen Prozentsatze vergütet, welcher ihr für die entsprechenden Verpflichtungen des k. k. Arars gebührt. Hierdurch könnte einerseits eine wenigstens provisorische Verminderung des Notenumlaufes erzielt, andererseits eine Tilgung der Deutschösterreich aus dem Anteil an der österreichischen Staatsschuld treffenden Verpflichtungen wenigstens angebahnt und vorbereitet werden. In diesem Sinne wird in § 3 des angeschlossenen Gesetzentwurfes die Verwendung der Anleiheerlöse geregelt.

§ 4. Vollzugsklausel.

ad 12.)

1. Auftrag:

Es sind 25 Millionen Kronen für
die Vorbereitung der Elektrifizierung
auf dem starken Finstern —
Bregenz zum Mainach — ^{unter Spannung}
aus dem schon bewilligten Schlußvertrag
von S. A. für Verkehrsverhältnisse zur
Verfügung zu stellen



000035

50

Der Direktor
des
Elektrisierungsamtes der
d.ö. Staatsbahnen.

ad 12.)

Wien, am 22. März 1919.

Hochwohlgeborener Freiherr!

Im Sinne der mit dem Herrn Unterstaatssekretär Dr. Wilhelm
E l l e n b o g e n getroffenen telefonischen Vereinbarung beehre
ich mich Euer Hochwohlgeboren die Anforderungen für die Elektri-
sierung der Eisenbahnen im Rahmen der zu bewilligenden Notstands-
kredite in 18 Gleichstücken zu übermitteln.

Genehmigen Euer Hochwohlgeboren die Versicherung meiner
besonderen Verehrung.

Min. R. Ing. Witte

000036

An

Seine Hochwohlgeboren Herrn

Sektionschef Dr. Josef Freiherr von Löwenthal, ^{x)}



51

W I E N .

*x) Im Auftrage des Herrn Baron Löwenthal wurde festgestellt, dass im heutigen Kab.
Rats von Herrn St. S. S. H. Blumhagen die Frage der Bereitstellung von 25 Millionen
für die Elektrifizierung der Eisenbahnen zur Sprache gebracht worden
wird. Die Gleichschriften sollen zur Orientierung der Herren Kab. Mitglieder
der sowie der Herren Schriftführer dienen. Herr Min. R. Tzschirky bittet, recht sehr,
das Weitere zu veranlassen.*

Ing. Witte

ad 12.)

Bereitstellung von 25. Millionen Kronen für die Zwecke der Einführung des elektrischen Betriebes im Rahmen der für Notstandsarbeiten zu bewilligenden Mittel.

Unter den für die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit zu treffenden Vorsorgen, spielt die Schaffung von Arbeitsgelegenheit für Zwecke der Elektrisierung der Eisenbahnen insofern eine hervorragende Rolle, als hiedurch eine Aktion von eminent volkswirtschaftlicher Bedeutung - für die eine Sicherstellung der Mittel bisher nicht erfolgt ist - eingeleitet wird und zugleich Arbeitsgelegenheit für mehrere Tausend Arbeiter (zum grösseren Teil Handlanger, im übrigen aber qualifizierte Arbeiter) geschaffen würde.

Im Rahmen der für die Einführung der elektrischen Zugförderung durchzuführenden Arbeiten und Lieferungen ^{Kämen} kommen für das Jahr 1919 in Betracht:

1). Für die Elektrifizierung der Arlbergstrecke ^{Löwin} ~~die Beschaffung von Probelokomotiven, von Montagewagen, die Aufstellung von Masten und die Anbringung der Leitungsbefestigungen in den Tunnels, die Hebung der Lawinendächer, die Ausgestaltung der Station Landeck und die Umgestaltung und Verlegung der Schwachstromanlagen;~~

2). Für die Elektrifizierung ~~der Strecke~~ Stainach - Irndning - Attnang - Puchheim ~~die Beschaffung von Probelokomotiven und von Montagewagen, die Arbeiten für die Streckenausrüstung und die Umgestaltung und Verlegung der Schwachstromleitungen~~ ^{in so weiter}

3). Für den Ausbau von Wasserkraftanlagen für Bahnbetrieb und zwar: Für das Kraftwerk am Spullersee und ein Kraftwerk auf der Ostseite des Arlbergtunnels, die Vorbereitung der Baudurchführung durch

000037



11
die Zugänglichmachung der Baustellen durch Wegbauten und
Seilbahnen, die Aushebung von Fundamenten für Sperrenbauten,
sowie die Steinbeschaffung, die Aufstellung von Baracken
und die Anlage von Schrebergärten und schliesslich die In-
angriffnahme der Stollenbauten *in Betrieb*

Das Gelderfordernis für die vorerwähnten im Laufe
des Jahres 1919 durchführbaren Arbeiten einschliesslich der
ersten Rate für die Bestellung der elektrischen Fahrbetriebs-
mittel dürfte ungefähr 25 Millionen Kronen betragen. >

000038

Z. 3 1 / Präs. von 1918.

W i e n , am 22. März 1919.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle beschließen: Die führende Behandlung aller Angelegenheiten des Luftfahrtwesens obliegt, soweit nicht auf Grund gesetzlicher Bestimmung die Zuständigkeit eines anderen Staatsamtes besteht, dem Staatsamte für Verkehrswesen. Dieses hat eine eigene ^{Sitz} ~~Ante~~stelle für Angelegenheiten des Luftfahrtwesens einzurichten und im Einvernehmen mit den beteiligten Staatsämtern alle auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen zu treffen; insbesondere die Vorarbeiten hinsichtlich der erforderlichen Gesetzgebung durchzuführen und den Entwurf einer Vollzugsanweisung über die Vereinigung der erwähnten Angelegenheiten bei dem Staatsamte für Verkehrswesen auszuarbeiten.



B e g r ü n d u n g :

Angeregt durch die außerordentliche Entwicklung, die das Luftfahrtwesen im Kriege erfahren hat, sind ebenso wie im Auslande auch in Deutschösterreich seit einiger Zeit Bestrebungen privater Einzelpersonen und Gesellschaften im Gange, die sich zum Ziele setzen, durch Gründung von Luftfahrtunternehmen das Flugzeug nunmehr auch dem zivilen Verkehre innerhalb Deutschösterreich sowie im zwischenstaatlichen Verkehre nutzbar zu machen. Alle diese nunmehr auf rascheste Verwirklichung drängenden Pläne stellen die Staatsverwaltung vor eine Reihe von Fragen und neuen Verwaltungsaufgaben, darunter vor allem auch vor die grundlegende Frage:

Soll die Gründung und der Betrieb von Luftfahrtunternehmen (gewerbemäßige Beförderung von Personen und Sachen durch Luftfahrzeuge) und von Lufthafenunternehmen (gewerbemäßiger Betrieb von Aufstieg-, Landungs- und Flugplätzen) gemäß der Verordnung des

Handelsministeriums u.s.w. vom 22. Oktober 1912, R.G.Bl. Nr. 207, noch weiterhin grundsätzlich Gegenstand der freien Betätigung Einzelner bleiben, die lediglich den in der Gewerbeordnung für konzessionierte Gewerbe vorgesehenen Beschränkungen im Interesse der Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit unterworfen ist, oder sollen die erwähnten Unternehmen in Hinkunft überhaupt nicht mehr als gewerbemäßige Beschäftigung im Sinne der Gewerbeordnung angesehen werden und daher zusammen mit den den Zwecken dieser Unternehmen dienenden Betriebsanlagen, so wie dies seinerzeit bei der Kundmachung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Eisenbahnen, Dampfschiffahrtsunternehmen und dem Schiffahrtsbetriebe auf dem Meere geschah, aus dem Geltungsbereiche der Gewerbeordnung herausgenommen und zum Gegenstande einer den Gemeinbedürfnissen des öffentlichen Verkehrs angepaßten, besonderen gesetzlichen Regelung gemacht werden ?

Das Staatsamt für Verkehrswesen halt die letztere Regelung für angezeigt. Dies ist auch schon in dem Schreiben des ehemaligen Eisenbahnministeriums an die ehemaligen Ministerien des Innern, des Handels, des Krieges und der Finanzen vom 29. April 1918, Z. 233/E.M., zum Ausdrucke gebracht worden. Wenn sich auch dormalen noch nicht absehen läßt, in welcher Weise sich der Motorkluftverkehr entwickeln und insbesondere in das Verkehrsganze einfügen wird, so wird doch, sobald sich die Luftfahrt einmal zwischenstaatlich ausgestaltet hat, immerhin mit der Möglichkeit zu rechnen sein, daß das neue Verkehrsmittel auf gewisse Entfernungen und für gewisse Zwecke sich den bisherigen Verkehrsmitteln überlegen erweisen wird. Von diesem Gesichtspunkte aus wird es daher Aufgabe der Staatsverwaltung sein, dem aufkommenden Luftverkehre gegenüber nicht nur die dem Schutze der Gewerbeordnung anvertrauten öffentlichen Interessen zu wahren, sondern darüber hinaus, und zwar gleich von allem Anfange an, auch die Erfüllung der vom Standpunkte des öffentlichen Verkehrsinteresses zu stellenden Anforderungen (wie zum Beispiel

Zweckmäßigkeit der Lage und Einrichtung der Aufstieg- und Landungsplätze sowie der Ausgestaltung des Verkehrsnetzes innerhalb des Staatsgebietes, Sicherung der Eigentätigkeit des Staates durch Festsetzung des staatlichen Einlösungsrechtes und dergleichen) entsprechend sicherzustellen.

Bis zum Zeitpunkte des Inkrafttretens einer gesetzlichen Bestimmung, durch welche die Anwendung der Gewerbeordnung auf Luftverkehrsanlagen und die Luftschiffahrt ausgeschlossen wird, bliebe die Behandlung der vorliegenden und der bis dahin einlangenden Gesuche um Genehmigung einer gewerblichen Luftfahrtveranstaltung und der solchen Veranstaltungen dienenden Betriebsanlagen kraft gesetzlicher Kompetenzbestimmung (§ 143, Gewerbeordnung) selbstverständlich dem Staatsamte für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten als oberster Stelle in Gewerbeangelegenheiten, während die Verleihung der Konzession für diese Veranstaltungen (laut § 143, Gewerbeordnung) der politischen Landesbehörde und die Erteilung der Genehmigung der Betriebsanlagen (laut § 141, Gewerbeordnung) der politischen Verwaltungsbehörde erster Instanz vorbehalten bliebe. Allerdings müßte nach Dafürhalten des Staatsamtes für Verkehrswesen bei dieser Konzessionsverleihung und der Erteilung der Genehmigung der Betriebsanlagen entsprechend vorgesorgt werden, daß nicht etwa aus der Konzessionserteilung und der Genehmigung für den Fall, daß auf Grund der künftigen gesetzlichen Sonderregelung eine Schmälerung oder die Entziehung von Rechten oder die Uebernahme von Verpflichtungen eintreten hätte, dann vom Standpunkte des wohl erworbenen Rechtes Ersatz- oder anderweitige Ansprüche abgeleitet werden können.

Bei dieser Sachlage ist es nach Ansicht des Staatsamtes für Verkehrswesen ein Gebot zwingender Notwendigkeit, sofort mit den Vorarbeiten einer gesetzlichen Regelung des Luftfahrtwesens in Deutschösterreich zu beginnen und diese Regelung auch ehebaldigst durchzuführen. Nach dem Vorbilde Deutschlands, das die vorläu-



000041

154

fige Regelung des Luftfahrtrechtes auf Grund der mit Gesetzeskraft ergangenen Verordnung des Rates der Volksbeauftragten vom 26. November 1918 und der Verordnung vom 7. Dezember 1918 bereits durchgeführt hat, hatte auch die gesetzliche Regelung in Deutsch-Österreich zunächst nur die für den weiteren Aufbau des Luftfahrtrechtes unbedingt erforderlichen grundlegenden Bestimmungen zu umfassen und zwar: Einmal zur Sicherung der vorerwähnten, vom Standpunkte des öffentlichen Verkehrsinteresses sich ergebenden Anforderungen die Anordnung, daß sowohl die gewerbemäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge (Luftfahrtunternehmen) als auch die gewerbemäßig und auch die nicht gewerbemäßig betriebene Anlage von Aufstieg-, Landungs- und Flugplätzen der staatlichen Genehmigung nach dem Luftverkehrsgesetze bedarf, und dann die grundsätzlichen, vom Standpunkte der öffentlichen Sicherheit erforderlichen Bestimmungen über die Zulassung von Luftfahrzeugen und Fahrzeugführern. Da die Formen und Bedingungen des Luftfahrtverkehrs von jenen der bisherigen Beförderungsmitteln, insbesondere auch der gleichfalls Motorkraft benützenden, im wesentlichen vollständig abweichen werden, so wird noch eine Reihe anderer gesetzlicher Bestimmungen, so insbesondere auch über das Privatrechtsverhältnis zwischen Luftfahrer und Grundeigentümer und über die Verschärfung der Haftpflicht für den durch die Luftfahrt angerichteten Schaden notwendig werden.

Der Durchführung all dieser sowie der mannigfaltigen, auf dem Gebiete des Luftfahrtwesens sowohl im öffentlichen als auch im Interesse der Entwicklung einer heimischen Luftfahrt dringend notwendigen Verwaltungsmaßnahmen hat sich die bis jetzt bei der staatlichen Behandlung der Luftverkehrsangelegenheiten herrschende Kompetenzersplitterung geradezu hemmend entgegengestellt. So haben sich von den bis vor kurzem bestandenen Staatsämtern hauptsächlich acht Staatsämter (und zwar das für Meereswesen, für Außenres, des Innern, der Finanzen, für Gewerbe, Industrie und Handel, für Verkehrswesen, für öffentliche Arbeiten und für Justiz) von

ihrem Ressortstandpunkte aus mit diesen Angelegenheiten beschäftigt, ohne daß eines dieser Staatsämter die führende Behandlung übernommen hätte. Das Staatsamt für Heerwesen, auf das die vom ehemaligen Kriegsministerium während der Kriegszeit tatsächlich ausgeübte ausschließliche Verwaltung des Luftfahrtwesens übergegangen ist, hat sich daher in letzter Zeit wiederholt veranlaßt gesehen, darauf hinzuweisen, daß nunmehr im Hinblick auf die vielfältigen, der Staatsverwaltung auf dem Gebiete des Zivilluftverkehrs zufallenden Aufgaben unbedingt an die Schaffung einer die Angelegenheiten dieses Verkehrs führend behandelnden zivilen staatlichen Zentrallstelle geschritten werden müsse; die Schaffung einer derartigen Zentralstelle sei deshalb aber auch ganz besonders dringend, weil die Unterhändler bei den kommenden Friedensverhandlungen auch hinsichtlich der zwischenstaatlichen Luftverkehrsfragen zu beraten sein werden; auch kann die Beantwortung einer Reihe anderer Fragen wie zum Beispiel die der Weiterverwendung der vorhandenen Kriegsluftfahrtmittel, der im Kriege ausgebildeten Flugzeugführer sowie der Millionenwerte darstellenden militärischen Luftverkehrsanlagen für Zwecke der Friedensluftfahrt ohne Schädigung wichtiger öffentlicher und sonstiger Interessen nicht aufgeschoben werden. Das Staatsamt für Heerwesen hat daher eine Klärung in dieser Richtung und insbesondere auch hinsichtlich der Verwaltungszuständigkeit auf dem Wege zwischenstaatsamtlicher Verhandlung herbeizuführen gesucht und zu diesem Behufe die hauptsächlich beteiligten Staatsämter zu einer am 16. Jänner 1. J. abgehaltenen Besprechung eingeladen. In dieser Besprechung, an der außer den Vertretern des Staatsamtes für Heerwesen Vertreter der Staatsämter des Innern, für Aeußeres, für Gewerbe, Industrie und Handel, für Verkehrswesen, für öffentliche Arbeiten, der Finanzen, für Unterricht, für Landwirtschaft und für Volksgesundheit sowie auch Vertreter der maßgebenden Berufs- und Beteiligtevereinigungen teilgenommen haben, wurde einhellig der Meinung Ausdruck gegeben, daß die dermalige Kompe-



000043

./.

55

teazzersplitterung ehestens zu beseitigen und die Schaffung einer staatlichen Zentralstelle für die Verwaltung des Luftfahrtwesens unbedingt notwendig sei. Des weiteren wurde von den Vertretern der Staatsämter im Hinblick darauf, daß es sich bei den Luftfahrtangelegenheiten im wesentlichen um eine Verkehrsangelegenheit handelt, beschlossen, das Staatsamt für Verkehrswesen zu ersuchen, das Geeignete zu veranlassen, damit ihm die Führung bei der staatlichen Verwaltung auf dem Gebiete des Luftfahrtwesens übertragen werde und von ihm dann einvernehmlich mit den anderen beteiligten Staatsämtern alle weiteren auf diesem Gebiete erforderlichen Maßnahmen getroffen werden können.

Seither haben sich, offenbar angeregt durch die unlängst erfolgte Errichtung eines » Reichsluftamtes « in Deutschland auch die Berufs- und Beteiligtenkreise sowie die breitere Öffentlichkeit in Deutschösterreich wiederholt mit der Frage der Schaffung eines deutschösterreichischen » Luftamtes « beschäftigt und unter Klagen über die dermalige, das Inslebentreten eines heimischen Luftverkehrs behindernde Kompetenzzersplitterung auch für Deutschösterreich die Schaffung eines derartigen Amtes verlangt. Bei ruhiger, unsachliche Sonderwünsche beiseite lassender Überlegung erscheint es zweifellos, daß diese Anträge der Interessenten bestensfalls eine in ferner Zeit mögliche Entwicklung vorwegnehmen, daß aber in der Gegenwart und voraussichtlich noch für eine lange Zeit ein sachliches Bedürfnis zur Schaffung eines eigenen Luftverkehrsamtes für Deutschösterreich nicht vorliegt. Das Staatsamt für Verkehrswesen hält daher auch schon wegen der Kostenfrage die Errichtung eines solchen Amtes als einer besonderen, selbständigen Verwaltungsstelle dermalen nicht für weiter erwägenswert. Vielmehr hält es das Staatsamt für Verkehrswesen für genügend, allerdings aber auch für notwendig, innerhalb dieses Staatsamtes ehestens eine Stelle zu schaffen, die durch zusammenfassende Behandlung aller auf das Luftfahrtwesen bezüglichen Angelegenheiten die besonders auf diesem noch vollständig in Ent-

wicklung begriffenen Gebiete unbedingt notwendige Einheitlichkeit der Verwaltung sicherstellen soll. Die Unterlassung einer derartigen Maßnahme oder eine Verzögerung in dieser Angelegenheit würde von der Öffentlichkeit gewiß als ein Verschmämmnis empfunden werden.

Im Sinne der obigen Darlegungen sowie des vorerwähnten im Staatsamte für Heerwesen am 16. Jänner 1. J. gefaßten Beschlusses gestattet sich das Staatsamt für Verkehrswesen den eingangs angeführten Antrag zu stellen und um dessen Annahme im Kabinettsrate zu bitten.

Der d.ö. Staatssekretär für Verkehrswesen:

P a u l m.p.



ad Ref 6)

ad 14.)

V o r l a g e f ü r d e n K a b i n e t t s r a t ,
betreffend die Fleischversorgung der Stadt W i e n
und die Wiener Verbilligungsaktion.

Der Kabinettsrat hat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1919 angesichts der gefährdeten Lage der Fleischversorgung Wiens die Ermächtigung erteilt, dass zwecks Hebung der Anlieferungen von Schlachtvieh aus den deutschösterreichischen Ländern nach Wien die Preise für die Wiener Lieferungen derart erhöht werden dürfen, dass für Primaqualitäten bis zu K 8'-- pro kg lebend gezahlt wird.

Von diesem Beschlusse haben die Staatsämter für Landwirtschaft und für Volksernährung die Landesregierungen in Wien, Linz, Graz und Klagenfurt unter Bekanntgabe der aus der Beilage ersichtlichen, allmonatlich für Wien abzustellenden Kontingente verständigt.

Als bald hat sich herausgestellt, dass die Durchführung des Kabinettsbeschlusses eine allgemeine Viehpreiserhöhung vorausgesetzt hätte, weil einerseits die Bevorzugung der Wiener Lieferungen die Versorgung der einzelnen Länder beeinträchtigt hätte und andererseits die Verteilung der Preisdifferenz bei den Wiener Lieferungen auf alle Schlachtvieh abliefernden Landwirte zu einer Zersplitterung des in Betracht kommenden Geldbetrages geführt hätte, die den beabsichtigten Erfolg (Erhöhung der Aufbringung durch wesentliche Erhöhung der Preise) in Frage gestellt hätte. Wohl hat das Staatsamt für Landwirtschaft im Herbst 1918 gleichfalls eine Prämie für die Wiener Lieferungen eingeführt (100 K bei Viehstücken bis zu 400 kg und 200 K bei schwereren Viehstücken), die gleichfalls auf die Landwirte aufgeteilt wird. Auch diese Prämie bietet naturgemäss keinen allzu hohen Anreiz und wenn sie trotzdem nach der Beilage zur Aufrechterhaltung empfohlen wird, geschieht dies, weil es kaum zweckmässig sein dürfte, den Landwirten etwas zu entziehen, was sie bereits haben und weil der Aufwand nicht bedeutend ist.



000046

Während nun Niederösterreich ungeachtet des Umstandes, dass nach dem Gesagten die Viehpreiserhöhung im Lande allgemein hätte erfolgen müssen und somit zu einer sehr bedeutenden, durch keinen Staatskredit gedeckten Verteuerung des Fleisches in den niederösterreichischen Provinzorten geführt hätte, bereit war, die Viehpreise allgemein zu erhöhen, haben sich die übrigen Länder gegen eine solche Verteuerung mit der grössten Entschiedenheit ausgesprochen. Die Angelegenheit wurde anlässlich der Länderkonferenz am 12. März 1919 im Staatsamte für Volksernährung einer eingehenden Beratung unterzogen, deren Ergebnis war, dass die geltenden Viehpreise, die in den vorerwähnten Ländern zwischen K 3'-- und K 4.250 pro kg lebend schwanken, nicht erhöht werden sollen. Hingegen haben sich die Delegierten der vertretenen Länder dafür ausgesprochen, dass der Kriegszuschlag, der in den eben angeführten Preisen nicht inbegriffen ist, so wie in der Zeit bis Ende Dezember 1918, d. i. also in der Höhe von K 1'-- pro kg lebend den Vieheignern gezahlt und aus Staatsmitteln zur Gänze getragen werden soll. Bekanntlich wird seit 1. Jänner 1919 der Kriegszuschlag aus Staatsmitteln nur zur Hälfte getragen, während die andere Hälfte zwar weitergezahlt, aber auf den Konsum hätte überwältzt werden sollen. Diesem letzteren Begehren der Staatsämter für Landwirtschaft und für Volksernährung haben die einzelnen Länder, ausgenommen Niederösterreich, im Interesse der Hintanhaltung einer Belastung des Konsumes nicht entsprochen und daher bloss den halben Kriegszuschlag zur Auszahlung gebracht, was sichtlich zu einem Rückgange der Anlieferungen geführt hat.

Das Staatsamt für Volksernährung beantragt daher, der Kabinettsrat wolle beschliessen, dass der Kriegszuschlag bis auf weiteres mit K 1'-- pro kg lebend zu bemessen und zur Gänze aus Staatsmitteln zu tragen ist. Für den Monat März wäre mindestens der bis Ende Februar zugestandene halbe Kriegszuschlag aufrecht zu erhalten.

Der Monatsaufwand wird sich laut Beilage im äussersten Falle auf K 16'7 Mill. belaufen. Es ist jedoch anzunehmen, dass die Belastung des Staatsschatzes weit geringer sein wird, weil die erwähnte Ziffer die günstigen Aufbringungsergebnisse zu Ende des Vorjahres voraussetzt.

Zur Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Wiener Rindfleischpreise ist unter der Annahme, dass das volle für Wien benötigte Quantum zur Anlieferung gelangt, nach der aus der Beilage ersichtlichen Berechnung ein monatlicher Kredit von etwa 12 Millionen K erforderlich. Auch dieses Krediterfordernis wird sich aller Voraussicht nach ermässigen, wenn und insolange - wie nach dem Ergebnisse der erwähnten Länderkonferenz anzunehmen ist - die Lieferungen aus den deutsch-österreichischen Ländern und - wie befürchtet werden muss - die Bezüge aus dem Auslande hinter den präliminierten Ausmasse zurückbleiben. Wenn das Staatsamt für Volksernährung trotzdem die volle Fleischmenge in Rechnung stellt, geschieht dies aus dem Grunde, weil es notwendig ist, die Preisbildung für längere Zeit von der Zufälligkeit der Schwankungen der Anlieferung unabhängig zu machen.

Das Staatsamt für Volksernährung beantragt daher weiters, der Kabinettsrat wolle für Zwecke der Fleischverbilligung in Wien bis auf weiteres einen monatlich verrechenbaren Kredit von K 12,000.000 = ab 1. April 1919 und für die Zeit ab 20. März bis zum 1. April einen solchen von K 4,000.000 = zur Verfügung stellen.

Die Ablehnung dieses Antrages oder die Einräumung eines nur geringeren Kredites würde die aus der Beilage ersichtliche Verteuerung des Rindfleisches in Wien zur Folge haben, die gerade in der gegenwärtigen Zeit allgemeinen Mangels im Interesse der Bevölkerung und im Interesse der Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung unter allen Umständen vermieden werden sollte.

Wien, am 20. März 1919.



00048

Versorgung Wiens mit Rindfleisch.

I. Bedarfsdeckung.

Der Wiener Bedarf beträgt ohne Berücksichtigung der Mindestbemittelten 390.000 kg wöchentlich oder 1,671.420 kg monatlich.

Mon. 3.800	Schlachtrinder aus Niederösterreich,
" 3.200	" " Oberösterreich,
" 1.400	" " Steiermark,
" 500	" " Kärnten,
" 8.900	" " Deutschösterreich.
" 3.000	" " Ungarn und Dänemark.

8.900 deutschösterreichische Schlachtrinder im Gewichte vom 280 kg pro Stück lebend ergeben eine Fleischausbeute von 43 %
/ 120 kg pro Stück / d.i. 1,071.560 kg,

2.500 ungarische und 500 dänische Schlachtrinder im Gewichte von 440 kg pro Stück lebend ergeben eine Fleischausbeute von 46 % / 200 kg pro Stück / d.i. 607.200 kg,

Monatliche Fleischaufbringung 1,678.760 kg.

Anmerkung: Beinvieh nicht berücksichtigt.

II. Finanzielle Bedeckung.

Bei Aufrechterhaltung der gegenwärtigen Wiener Kleinverkaufspreise für Rindfleisch (Einheitsfleisch: Vorderes 30 % - K 8.20, Hinteres 55 % - K 10.-, Bratenfleisch 15 % - K 14.-; Extremfleisch: Vorderes 30 % - K 20.-, Hinteres 55 % - K 22.-, Bratenfleisch 15 % - K 28.- pro kg) muss das deutschösterreichische Vieh als Einheitsvieh zum Preise von K 4.60 und das ausländische Einheitsvieh zum Preise von K 4.80, das ausländische Extremvieh zum Preise von K 10.70 pro kg lebend von der Amtlichen Uebernahmestelle an die Fleischhauer abgegeben werden.

Zur Frage des Gewinnes der Fleischhauer sei Folgendes bemerkt: Die Fleischausbeute des Schlachtviehs beträgt rund 45 % vom Wiener Gewichte des Lebendviehs. Dem Fleischhauerkosten daher 45 dkg Fleisch



000049

58

soviel wie 100 dkg lebend. Es stellen sich demnach 45 dkg inländisches Einheitsfleisch auf 4 K 60 h, 45 dkg ausländisches Einheitsfleisch auf 4 K 80 h und 45 dkg ausländisches Extremfleisch auf 10 K 70 h oder 100 dkg inländisches Einheitsfleisch auf 10 K 22 h, 100 dkg ausländisches Einheitsfleisch auf 10 K 67 h und 100 dkg ausländisches Extremfleisch auf 23 K 78 h. Aus der Gegenüberstellung dieser Kosten zu den vorerwähnten Kleinverkaufspreisen ergibt sich, dass die Fleischhauer beim Verkaufe von vorderem und auch von hinterem Fleische von Einheits- oder Extremqualität verlieren und nur beim Bratenfleische die Verlustdeckung den Ersatz ihrer Spesen und den Gewinn suchen müssen.

Der Durchschnitt der Gestehungskosten beträgt
bei d.ö.Vieh / ohne Beinlvieh / bei Zugrundelegung der jetzigen
Preise ohne Kriegszuschlag pro kg lebend K 4.00; dazu 20 % für
Kalo, Transportkosten und sonstige Spesen macht K 4.80,
dazu die im November 1918 vom Staatsamte für Landwirtschaft
eingeführte Prämie von 30 h / auf Lebendkilo gerechnet / K 5.10,
bei ungarischem Vieh pro kg lebend mindestens K 12.-; dazu
20 % für Kalo, Transportkosten und sonstige Spesen K 14.40,
bei dänischem Vieh pro kg lebend mindestens K 15.-; dazu
20 % für Kalo, Transportkosten und sonstige Spesen K 18.--,

3.900 deutschösterreichische Rinder à 280 kg wiegen	2'49 Mill.kg.
Mon. Ausgabe à K 5.10 pro kg	12.699 Mill. K
Mon.Einnahme à K 4.60 " "	<u>11.454 " "</u>
Mon.Verlust beim deutschösterreichischen Vieh	1,245 Mill. K
2.500 ungarische Rinder à 440 kg wiegen 1'1 mill.kg	
Mon.Ausgabe à K 14.40 pro kg	15'840 Mill. K
500 dänische Rinder à 440 kg wiegen 0'22 Mill kg	
Mon.Ausgabe à K 18.-- pro kg	<u>3'960 Mill. K</u>
Mon.Ausgabe für ausländisches Vieh	19'800 Mill. K
Mon.Einnahme	
528.000 kg Extremvieh / 240.000 kg Extremfleisch/	
à K 10.70 pro kg	5'650 Mill K
792.000 kg Einheitsvieh à K 4.80 pro kg	<u>3'802 Mill.K</u>
Gesamteinnahme	9'452 Mill.K

Mon. Verlust beim ausländischen Vieh	10'348 Mill. K
Mon. Gesamtverlust 11.593 Mill. K oder rund	12.000 Mill. K
Kriegszuschlag von K 1.-- pro kg lebend maximal Mon.	<u>16'700 Mill. K</u>
Mon. Gesamtaufwendung aus Staatsmitteln	28'700 Mill. K

Der errechnete monatliche Gesamtaufwand wird sich naturgemäss wesentlich ermässigen, wenn, wie anzunehmen und zu befürchten ist, die Anlieferungen hinter dem präliminierten Maximum zurückbleiben. Wenn z.B., wie in Aussicht gestellt wurde, vorläufig nur 70 % des Kontingentes (2.660 Stück Rinder) aus Niederösterreich, 400.000 kg lebend (1667 Rinder) aus Oberösterreich, 700 Rinder aus Steiermark und aus Kärnten auch nur die Hälfte (250 Rinder) in einem Monate zur Anlieferung gelangen, reduziert sich die Anlieferung und damit der Verlust um 41 %. Eine genaue Berechnung lässt sich von vorneherein nicht aufstellen, da es wegen der Verschiedenartigkeit der Preise auch darauf ankommt, aus welchem Lande die Lieferungen ausbleiben.

Grösser werden naturgemäss die Ersparnisse im Falle des Sinkens der ausländischen Anlieferungen, weil hier der Verlust auch relativ grösser ist.

Im Falle der Einführung von fleischlosen Wochen reduziert sich der Wochenaufwand an Fleisch auf rund 56.000 kg, da ausser den Spitätern, die die volle Quote erhalten, bloss noch die Polizei und die Stadtschutzwache, das Militär und die Volkswehr und die Personalküchen der Bahnen mit der halben Quote und ausserdem die Exterritorialen mit gewissen kleinen Fleischmengen beliefert werden. Der Wochenverlust beträgt dann erfahrungsgemäss rund 1 bis 2 Millionen K.

.....

Der Kriegszuschlag wäre in jedem Falle in der alten Höhe von K 1.- pro kg lebend wieder herzustellen. Für die Frage des Verbilligungskredites für Wien ergeben sich folgende Varianten:



000051

59

- 1./ Kredit keiner ; umzuwälzen K 12'000 Mill.; Verteuerung K 7.20 pro kg
Neue Preise Einheitsfl.K 17'20, Extremfl.K 29'20 pro kg Hinteres.
 - 2./ Kredit K 4.--Mill.; umzuwälzen K 8'000 Mill.; Verteuerung K 4'80 pro kg
Neue Preise Einheitsfl.K 14.80, Extremfl.K 26'80 pro kg Hinteres.
 - 3./ Kredit K 6.--Mill.; umzuwälzen K 6'000 Mill.; Verteuerung K 3'60 pro kg
Neue Preise Einheitsfl.K 13'60, Extremfl.K 25'60 pro kg Hinteres.
 - 4./ Kredit K 8.--Mill.; umzuwälzen K 4'000 Mill.; Verteuerung K 2'40 pro kg
Neue Preise Einheitsfl.K 12'40, Extremfl.K 24'40 pro kg Hinteres.
 - 5./ Kredit K 10.-- Mill.; umzuwälzen K 2'000 Mill.; Verteuerung K 1'20 pro kg
Neue Preise Einheitsfleisch K 11'20, Extremfleisch K 23'20 pro kg
Hinteres
 - 6./ Kredit K 12.--Mill.; umzuwälzen nichts; Verteuerung keine.
Alte Preise Einheitsfleisch K 10.--, Extremfleisch K 22'-- pro kg
Hinteres.
- Die angeführten Kredite sind Monatskredite.

.

Das Verhältnis der Menge des Einheitsfleisches zu jener des Extremfleisches ist 85'7 % zu 14'3 %. Es werden somit benötigt an Einheitsfleisch 1,431.000 kg mon. oder 334.000 kg wöch., an Extremfleisch 240.000 kg mon. oder 56.000 kg wöch.

Ka.
HANDELS-MINISTERIUM.

PRÄSIDENTIAL-BUREAU.

Litkeberger Kipper A.-G.,
Wasserkraftanlage am Blühlubach
für Lichtstromwerk und Hochspannungs-
feruleitung; begünstigter Bau.

/. wird mit der Bitte um Aufnahme
des Regentandes /. Referent H. Sekr.
Dr. Urban: / in die Tagesordnung des
nächsten Kabinettsrates vorgelegt.

000053



H.
Thöni 62
8./3.

ad 15.)
N o t i z
- - - - -

für den Vortrag im Kabinettsrate.

Die Mitterberger Kupfer A.G. betreibt in Ausserfelden im politischen Bezirke in St. Johann i.P. eine Kupferhütte, in welcher die Kraft durch Dieselmotoren unter Verwendung von Gasöl erzeugt wird. Da diese Kraft nicht genügt, um das Werk in einer erspriesslichen Weise auszunützen, ist die Gesellschaft genötigt, eine mit Wasserkraft zu betreibende elektrische Zentrale am Blühnbach zu errichten und von dort den elektrischen Strom auf einer neu zu bauenden etwa 14 km langen Hochspannungsfreileitung in das Werk in Ausserfelden zu führen.

Hiedurch könnte einerseits die Leistungsfähigkeit der Kupferhütte also die deutschösterreichische Kupferproduktion wesentlich gehoben werden, wobei noch bemerkt wird, dass das Werk das einzige in Deutschösterreich ist, welches sich mit dem Verblasen von Messing befasst. Andererseits würde auch durch die Verwendung der elektrischen Kraft die bisher sehr bedeutende Inanspruchnahme von Gasöl bis auf einen ganz kleinen Teil, der zur Reserve für die Dieselmotoren erforderlich blieb, wegfallen. Nach beiden Gesichtspunkten würde hiedurch für die deutschösterreichische Volkswirtschaft ein bedeutender Gewinn erzielt, der besonders in der gegenwärtigen Zeit der Uebergangswirtschaft sehr hoch anzuschlagen ist. Da es sich hienach um Bauten handelt, welche mittelbar öffentlichen und gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und deren Durchführung unter den durch den Krieg hervorgerufenen ausserordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist, halte ich die Voraussetzungen der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Oktober 1914, R.G.Bl.Nr. 284 für gegeben und ich stelle daher den Antrag:

Der Kabinettsrat wolle beschliessen, den Bau der bezeichneten



000054

61

Wasserfassungsanlage, ferner der hydroelektrischen Zentrale sowie endlich der Hochspannungsfreileitung im Sinne der bezogenen Kaiserlichen Verordnung als begünstigte Bauten zu erklären.

000055

ad 16.

Für den Vortrag im Kabinettsrat.

Die mit der polnischen Liquidationskommission, bezw.

den polnischen Regierungskommission in Krakau in den Monaten November und Dezember 1918 abgeschlossenen Warenkompensationsverträge, die insbesondere die Lieferung von Mineralölprodukten aus Polnisch-Galizien zum Gegenstande hatten, wurden infolge der vielfachen Unterbrechungen und Behinderungen des Bahnverkehrs nur in einem solchen Umfange ausgeführt, daß der notdürftigste Bedarf unserer Bevölkerung an Leuchtpetroleum und Benzin gedeckt werden konnte, während die Industrie unter einem fast vollständigen Mangel an Gasöl (für den Antrieb der Dieselmotoren) leidet, was bei dem großen Kohlenmangel besonders hart empfunden wird. Diese Lage hat sich in den letzten Tagen dadurch erschwert, daß die polnische Regierung in Warschau die ohne ihre Genehmigung abgeschlossenen erwähnten Verträge suspendiert und die Ausfuhr von Mineralölprodukten nach Deutschösterreich (insbesondere die nach Deutschland) untersagt hat. Wann die im Gegenstande in Aussicht genommenen neuen Verhandlungen zum Ziele führen werden, läßt sich heute nicht sagen.

In dieser Zwangslage ^{mit} wurde mit der, zum Zwecke ^{des} eines Handels-, Post- und Finanzübereinkommens in Wien weilenden ukrainischen Delegation ^{ein} der ~~angeschlossene~~ Separatvertrag vereinbart, durch welchen die sofortige Lieferung der für die nächste Zeit dringendst - insbesondere auch für Bahnzwecke - benötigten Mineralölprodukte gesichert werden soll. ~~Die Preise sind allerdings sehr hoch, aber in unserer be- drängten Lage hingenommen werden.~~ ^{müssen}

Das Inkrafttreten des Vertrages ^{ist} unsererseits von der Regelung der Durchfuhrfrage mit Ungarn bis einschließlich 25. März abhängig gemacht. Ob dieser Termin eingehalten



000056

63

König, W.

geraden kann, ist ungewiss, da die bereits eingeleiteten Verhandlungen infolge des neuerlichen Umsturzes in Ungarn eine Unterbrechung erfahren haben. Es wird indess eine Verlängerung des Termins voraussichtlich ohne Schwierigkeiten zu erlangen sein.

Die mit der polnischen Liquidationskommission, bezw.

Antrag: RATIFIKATION DES ÜBEREINKOMMENS.

November und Dezember 1918 abgeschlossenen Warenkompensationsverträge, die insbesondere die Lieferung von Mineralölprodukten aus polnischen Ölfeldern zum Gegenstande hatten, wurden infolge der vielfachen Unterbrechungen und Behinderungen des Bahnverkehrs nur in einem solchen Umfang ausgeführt, daß der notwendige Bedarf unserer Beheizung an Leuchtöl, Petroleum und Benzin gedeckt werden konnte, während die Lösung dieser Fragen einem fast vollständigen Mangel an Gasöl (für den Antrieb der Dieselmotoren) leidet, was bei dem großen Kohlenmangel besonders hart empfunden wird. Diese Lage hat sich in den letzten Tagen noch mehr verschärft, da die polnische Regierung in Warschau die ohne ihre Genehmigung abgeschlossenen erwähnten Verträge suspendiert und die Ausfuhr von Mineralölprodukten nach Deutschlandstreich (insbesondere die nach Deutschland) untersagt hat. Wenn die im Gegenstande in Aussicht genommenen neuen Verhandlungen zum Ziele führen werden, läßt sich nicht sagen.

Handwritten signature

In dieser Beziehung wurde mit der, zum Zwecke eines Handels-, Post- und Fernverkehrsvertrages in Wien zwischen der kroatianischen Delegation der abgeschlossenen Separatverträge vereinbart, durch welchen die sofortige Lieferung der für die nächste Zeit dringenden - insbesondere auch für Bahnzwecke - benötigten Mineralölprodukte gesichert werden soll. Die Preise sind allerdings sehr hoch, aber in unserer bedürftigsten Lage hinzunehmen werden. Das Inkrafttreten des Vertrages ist unsererseits von der Regelung der Durchfuhrfrage mit Ungarn bis einschließend 25. März abhängig gemacht. Ob dieser Termin eingehalten

000057

